



## **LANDSCHAFTSPLAN NR. 3**

**„ALFTER“**

### **Synopse**

**der im Rahmen der Öffentlichen Auslegung vom 23.10.2023 bis 22.12.2023 eingegangenen Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange**

## Im Text verwendete Abkürzungen:

ASB	⇒ Allgemeine Siedlungsbereiche	GLB	⇒ Geschützter Landschaftsbestandteil	RSK	⇒ Rhein-Sieg-Kreis
B-Plan	⇒ Bebauungsplan	LNatSchG	⇒ Landesnaturschutzgesetz NRW	TÖB	⇒ Träger öffentlicher Belange
BSN	⇒ Bereich für den Schutz der Natur	LFischG	⇒ Landesfischereigesetz	UFB	⇒ untere Fischereibehörde
EK	⇒ Entwicklungskarte	LP	⇒ Landschaftsplan	UJB	⇒ untere Jagdbehörde
EZ	⇒ Entwicklungsziel	LSG	⇒ Landschaftsschutzgebiet	UNB	⇒ untere Naturschutzbehörde
FFH-RL	⇒ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	NBR	⇒ Beirat bei der UNB	UWB	⇒ untere Wasserbehörde
FK	⇒ Festsetzungskarte	NSG	⇒ Naturschutzgebiet	WHG	⇒ Wasserhaushaltsgesetz
GIB	⇒ Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung				

Hinweis: Die Fundstellenhinweise in den Tabellen beziehen sich auf den Entwurf des Landschaftsplanes, Stand 28. September 2023.

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
1.	<b>Amprion GmbH</b> <b>18.12.2023</b>		<p>Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinie und Maststandorten haben wir in Ihre aktuell eingereichte Festsetzungskarte im Maßstab 1:10000 mit Amprion-Vermerk vom 14.11.2023 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir den textlichen Festsetzungen entnehmen können, bleiben die Überwachung, Wartung und Unterhaltungsmaßnahmen unserer Höchstspannungsfreileitungen von den allgemeinen Verboten unberührt (Unberührtheitsklausel).</p> <p>Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen.</p> <p>Wir machen an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam, dass alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Bebauung, Geländeneuveränderungen, Anpflanzungsmaßnahmen sowie der Einsatz von Maschinen, unserer Zustimmung bedürfen.</p> <p>Der Vollständigkeit halber möchten wir Ihnen mitteilen, dass sich das im Betreff unter 4. genannte und Ihnen bereits bekannte Leitungsprojekt (Anm.: „Geplante 380-kV-Höchstspannungsgleichstromverbindung Osterath – Philippsburg (Projekt Ultramet)“) aktuell im Planfeststellungsverfahren befindet.</p>	<p>Die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten in NSG, GLB sowie LSG unberührt. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p> <p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Aus Sicht von Amprion bestehen keine technischen Konflikte zwischen den Maßnahmen des Landschaftsplanes und dem Leitungsprojekt.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
2.			<p>Mit Schreiben vom 27.07.2023 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu der Aufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p><b><u>Stellungnahme vom 27.07.2022</u></b>  <i>Über den Geltungsbereich des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ verlaufen in ihren Schutzstreifen die Höchstspannungsfreileitungen 380-kV Brauweiler-Koblenz und 110-/380-kV Weißenthurm-Sechtem. Im Nördlichen Bereich befindet sich zudem die Schalt- und Umspannanlage Alfter. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingetragen. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Höchstspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch die Höchstspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind. Andernfalls wird eine Schutzstreifenverbreiterung erforderlich. Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder</i></p>	<p>Die Hinweise, welche in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 27.07.2022 dargestellt wurden, sind bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt worden.</p> <p>Die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten in NSG, GLB sowie LSG unberührt. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p> <p>Die vorgebrachten Belange werden bei der Umsetzung beachtet.</p> <p>Die Anregungen wurden bei der Bearbeitung des Entwurfs berücksichtigt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion-Höchstspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Abschließend möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Amprion GmbH gemeinsam mit der TransnetBW GmbH zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung die Umsetzung des Leitungsprojektes Ultranet plant. Das Vorhaben soll als Freileitung realisiert werden. Dafür können weitestgehend bestehende Drehstromleitungen durch Umstellung eines Stromkreises von Drehstrom (AC)- auf Gleichstrom (DC)-Technologie genutzt werden. Insbesondere auch für das Gebiet des Landschaftsplanes 3 „Alfter“ (Projektabschnitt E) kann dies auf der vorhandenen Freileitung (Bl. 4197) umgesetzt werden. Vereinzelt sind evtl. Änderungen an der Freileitung erforderlich. Die Bundesfachplanung für das Projekt wurde im 1. Quartal 2022 abgeschlossen. Derzeit wird der Antrag auf Planfeststellung vorbereitet.</p>	<p>Bei der Umsetzung von Maßnahmen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt.</p> <p>Der Rhein-Sieg-Kreis wird im Rahmen der Planfeststellung beteiligt. Im NSG kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen oberirdischer Leitungen“ oder „das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen“. Im LSG und GLB kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen“.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
3.	<b>Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr)</b> 19.12.2023		Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Unsere Hinweise in unserer Stellungnahme vom 02.09.2022 erhalten wir aufrecht. Wir bitten um Beachtung dieser Hinweise. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Die Hinweise, welche in der Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung vom 02.09.2022 dargestellt wurden, sind bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes berücksichtigt worden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
4.			<p><b><u>Stellungnahme vom 02.09.2022:</u></b></p> <p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen <b>keine grundsätzlichen Bedenken</b> gegen den Vorentwurf für den Landschaftsplan Nr. 3 „Alfter“.</p> <p>Für den <u>Bereich Schienenverkehr</u> bestehen <b>folgende Hinweise:</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Bei den bestehenden Schienenstrecken im Gemeindegebiet von Alfter sind folgende Ausbaumaßnahmen geplant.</p> <p><u>Vorgebirgsbahnstrecke Köln – Brühl Mitte – Bonn (Stadtbahnlinie 18):</u> Geplant ist der Bau des zweiten Gleises bei den eingleisigen Streckenabschnitten zwischen Brühl und Alfter. Bisher ist davon nur ein Teil realisiert. Der Bau des zweiten Gleises im Bereich der Gemeinde Alfter steht noch aus (zwischen den Haltepunkten „Alfter, Alanus-Hochschule“ und „Dransdorf“ in Bonn, vgl. u.a. Festsetzungskarte, Planquadrat D2). Die Ausbaumaßnahme „Brühl – Alfter“ ist im rechtskräftigen ÖPNV-Bedarfsplan enthalten und befindet sich darin in Stufe 1.</p> <p><u>DB-Strecken Bonn Hbf. – Euskirchen (Voreifelbahn) und Euskirchen – Bad Münstereifel (Erfttalbahn):</u> Die Voreifelbahnstrecke und Erfttalbahnstrecke sollen für den künftigen Betrieb mit elektrischen S-Bahnen elektrifiziert und weiter ausgebaut werden. Dazu gehört auch der Bau des zweiten Gleises bei den bisher eingleisigen Streckenabschnitten zwischen Bonn und Euskirchen. Dies betrifft auch den eingleisigen Abschnitt im Gemeindegebiet von Alfter zwischen den Haltepunkten Alfter-Witterschlick und Meckenheim Kottenforst (vgl. u.a. Festsetzungskarte, Planquadrat D5 und D6). Auch dieses Vorhaben ist im ÖPNV-Bedarfsplan unter Stufe 1 aufgeführt.</p> <p>Die o.a. Bahnstrecken sowie der darauf stattfindende Bahnbetrieb dürfen durch die geplanten Festsetzungen und Maßnahmen des neuen Landschaftsplanes nicht beeinträchtigt werden. Die o.g. Projekte zum Ausbau der Schieneninfrastruktur müssen auch nach Umsetzung des Landschaftsplanes möglich bleiben.</p>	<p>Die Trassen der Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken sind in den Grenzen der Verkehrsgrundstücke von Schutzfestsetzungen ausgenommen.</p> <p>Sofern Bahnanlagen doch im Geltungsbereich des LP liegen sollten, fällt der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten unter die Unberührtheitsregelungen. Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.</p> <p>Die Ausnahmeregelung unter 2.1-0 c) Nr. 19 schließt nun ergänzend auch das Verlegen unterirdischer Leitungen entlang von Bahntrassen mit ein.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
5.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> 23.11.2023		Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
6.	<b>Bundesnetzagentur</b> 22.12.2023		<p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein neues Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beitragen soll. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplange- setz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragen- den öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertra- gungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachpla- nung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung vo- raussichtlich realisiert werden kann, als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Mit der Planfeststellung, die die Bundes- netzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungs- netzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>In dem räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 "Alfter" für den Rhein Sieg Kreis kommt eine Realisierung der folgenden BBPIG- Vorhaben in Betracht:  <b>BBPIG-Vorhaben Nr. 2</b>, Höchstspannungsleitung Osterath – Philipps- burg (Ultranet)  Die Bundesnetzagentur traf für den vorliegend relevanten <b>Abschnitt E</b> Rommerskirchen –Weißenthurm des Vorhabens Nr. 2 am 28.02.2022 die Entscheidung über die Bundesfachplanung und legte damit den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors fest.</p>	<p>Der Rhein-Sieg-Kreis wird im Rahmen der Planfeststellung beteiligt. Im NSG kann grundsätzlich eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen oberirdischer Leitungen“ oder „das Verlegen unterir- discher Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen“. Im LSG und GLB kann eine Ausnahme von den Verboten durch die UNB erteilt werden für „das Verlegen oder Ändern ober- oder unterirdischer Leitungen“.</p> <p>Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Energieinfrastruktur wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Ei- ner gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Diese Entscheidung stellt eine verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung dar. Eine Trassierung außerhalb des festgelegten Trassenkorridors ist nicht möglich.</p> <p>Die Amprion GmbH reichte am 25.05.2022 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Teilstrecke Rommerskirchen – Landesgrenze NRW/RP (<b>Abschnitt E1</b>), als Teilabschnitt des Abschnitts E des Vorhabens Nr. 2, bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trasse sowie hierzu in Frage kommende Alternativen (innerhalb des verbindlich festgelegten Trassenkorridors) enthält. Die Bundesnetzagentur führte am 21.06.2022 in Siegburg eine öffentliche Antragskonferenz durch. Der Rhein-Sieg-Kreis wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Auf der Grundlage des Antrags der Vorhabenträgerin und der Ergebnisse der Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 25.10.2022 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Diese Unterlagen, die momentan von der Amprion GmbH erarbeitet werden, werden im zweiten Quartal 2024 erwartet. Nach der Vorlage der vollständigen Unterlagen wird die Bundesnetzagentur ein Anhörungsverfahren durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors festlegen.</p> <p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der verbindlich festgelegte Trassenkorridor für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 sowie die darin beantragte Trasse unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 "Alfter" für den Rhein Sieg Kreis.</p> <p><b>BBPIG-Vorhaben Nr. 94</b>, Höchstspannungsleitung Sechtem – Ließem – Weißenthurm</p> <p>Durch die Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 94 soll die Übertragungskapazität von Nordrhein-Westfalen nach Rheinland-Pfalz erhöht werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand soll durch Umbeseilung die Stromtragfähigkeit der bestehenden Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm erhöht werden.</p> <p>Für das Vorhaben liegt der Bundesnetzagentur derzeit kein Antrag auf Zulassung des Vorhabens vor.</p> <p>Die im Rahmen des Vorhabens Nr. 94 zu ertüchtigen beabsichtigte Leitung zwischen Sechtem und Weißenthurm verläuft unter anderem im</p>	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 3 "Alfter" für den Rhein Sieg Kreis.</p> <p><u>Beurteilung</u>  Nach derzeitigem Planungsstand ist für beide hier gegenständlichen Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur die Nutzung einer Bestandsleitung innerhalb des im Trassenkorridor für den Abschnitt E des Vorhabens Nr. 2 befindlichen Trassenbandes vorgesehen. Das Trassenband wird auf der topographischen Karte, die als Kartengrundlage des Planentwurfs dient, bereits dargestellt. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen. Ich bitte darum, die BBPIG-Vorhaben Nrn. 2 und 94 im Rahmen Ihrer Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für den Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 sowie das Vorhaben Nr. 94 zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (GT-B-LBPosteingangBehoerden@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerinnen Amprion GmbH und TransnetBW GmbH sind auch Planunterlagen zum Vorhaben Nr. 2 abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu dem Abschnitt E1 des Vorhabens Nr. 2 (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben2e1">www.netzausbau.de/vorhaben2e1</a>) sowie auch die oben genannte Bundesfachplanungsentscheidung (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben2e">www.netzausbau.de/vorhaben2e</a>) abrufbar sind, bzw. die Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 94 (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben94">www.netzausbau.de/vorhaben94</a>) abrufbar sein werden. Die Bundesnetzagentur ist an den dort dann gegebenenfalls ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Amprion GmbH wurde im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
7.	<b>Bundesstadt Bonn</b> <b>18.12.2023</b>	FK D4 Teil C, S.91,93 2.2-0 b) Ziff. 1, 14	<p>1) Die UNB Bonn empfiehlt insbesondere aufgrund des hohen Drucks durch Nachverdichtungen im Siedlungsbereich dringend, das Gebiet ab der Euskirchener Straße bis zu den Grundstücksgrenzen der Einfamilienhäuser linksseitig der Henri-Spaak-Str./alter Römerweg als Landschaftsschutzgebiet zu erhalten und damit als überregionalen Grünzug zu sichern.</p> <p>Begründung: Das durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Alfter und Wachtberg im Rhein-Sieg Kreis geschützte LSG wurde insbesondere wegen der besonderen Bedeutung für die Naherholung am Rande eines Ballungsraumes, bei der das Natur- und Landschaftserleben im Vordergrund steht unterschützt gestellt. Mit In-Kraft-Treten des Landschaftsplan Alfter tritt die Verordnung außer Kraft und das Schutzgebiet wird um ca. die Hälfte seiner Fläche (ca. 5400m<sup>2</sup>) kleiner. Die anthropogene Nutzung in dem Bereich widerspricht der Ausweisung als GLB, allerdings nicht der Ausweisung zum Landschaftsschutzgebiet. Laut Entwurf LP Alfter Teil A, S. 11 „Durch die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (LSG) und Geschützten Landschaftsteilen (LB) werden Flächen für die Naherholung gesichert ().“ Der Bereich ist sowohl im aktuell rechtskräftigen Regionalplan, als auch in den zeichnerischen Festsetzungen der Neuaufstellung (Entwurfplanung Stand Dez. 2021) als „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung“ sowie als Freiraum: „Waldbereich“ gekennzeichnet. Laut Entwurf LP Alfter Teil A S. 24 „Aus dem Freiraumschutz und den regionalen Grünzügen leiten sich die großflächigen Landschaftsschutzgebiete ab (Teil A, S. 24).“</p>	<p>Auf beiden Seiten der Henri-Spaak-Str. befinden sich Einfamilienhäuser, welche bereits eine Barriere für den angesprochenen überregionalen Grünzug darstellen. Nichtsdestotrotz sollte die Fläche, welche bereits gegenwärtig unter Landschaftsschutz steht (vgl. LSG-VO Alfter-Wachtberg), im Sinne des Freiraumschutzes und der Naherholung auch weiterhin als LSG festgesetzt bleiben. Die Festsetzungskarte sollte dementsprechend geändert und die genannte Fläche als LSG 2.2-13 festgesetzt werden. Da die bestimmungsgemäße Nutzung des Spielplatzes und der Kleingartenanlagen von den Verboten unberührt gestellt wären (siehe 2.2-0 b) Ziff. 1 &amp; 14), sollten diese Flächen ebenfalls in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Die Fläche zwischen Bundesstraße 56 und Henri-Spaak-Str. wird weiterhin unter Landschaftsschutz gestellt und Teil des LSG 2.2-13. Die Abgrenzung erfolgt größtenteils an der gegenwärtig bestehenden LSG-Abgrenzung.</b>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
8.			<p>2) Die UNB Bonn empfiehlt die Errichtung von Balkonverglasung und Wintergärten in Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten unter die Ausnahmen auf Antrag festzusetzen.</p> <p>Begründung: In Deutschland fällt Vogelschlag unter § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz, nach dem europäische Vogelarten nicht verletzt oder getötet werden dürfen. Schutzgebiete und andere fachlich wertvolle Bereiche weisen aufgrund ihrer Biotopausstattung oder Brutvogelvorkommen ein besonders hohes Risiko für Vogelschlag bei Bauvorhaben in ihrer Nähe auf. Planungen und Bauvorhaben innerhalb dieser Bereiche erfordern Maßnahmen zur Senkung des Risikos für Vogelschlag. Die Gefahr von Kollisionen von Vögeln mit Glas sind fast überall und an jedem Gebäudetyp zu erwarten. Dies ist nicht abhängig von der Ausweisung als LSG oder NSG. Das Risiko für Vogelschlag hängt dabei von verschiedenen Faktoren, wie der Ortschaft, der Beleuchtung und Gestaltung des Gebäudes und seiner Glaselemente ab. Aufgrund der Verwaltungsaufwandes wird eine einheitliche Vorgehensweise bei den Festsetzungen zu Balkonverglasung und Wintergärten empfohlen. In Schutzgebieten ist eine überschaubare Anzahl an Bauvorhaben zu erwarten, sodass Einzelfallentscheidungen zu Verglasungen leistbar erscheint.</p>	Dem Vorschlag sollte nicht gefolgt werden. Die Gefahr des Vogelschlags ist nicht groß genug, als dass eine Einzelfallentscheidung gerechtfertigt wäre. Maßnahmen gegen Vogelschlag sollten auf freiwilliger Basis erfolgen.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
9.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH 09.11.2023</b>		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Seitens der Deutsche Telekom <u>Technik GmbH sind keine Baumaßnahmen</u> geplant. Gegen die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 Alfter bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
10.	<b>Eisenbahn-Bundesamt</b> 27.11.2023		<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o. g. Fläche erteilt die DB Immobilien -Region West-, Erma-Scheffler-Str. 5 in 51103 Köln.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG -Regionalbereich West-, Hansastr. 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend stelle ich fest, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnbetriebs (Nutzung und Instandhaltung) darf durch den Landschaftsplan nicht beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Überwachung, Unterhaltung/ Wartung und Instandsetzung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten in NSG, GLB sowie LSG unberührt. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p> <p>DB Netz AG wurde im Rahmen der Offenlage beteiligt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
11.	<b>Ericsson Services GmbH</b> 06.11.2023		Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen, uns diese Planungsunterlagen zuzusenden.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
12.	<b>Evonik Operations GmbH</b> 08.11.2023		In dem in Ihrer Leitungsanfrage angegebenen Bereich verlaufen keine der durch uns betreuten Fernleitungen.	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
13.	<b>Gemeinde Alfter 01.02.2024</b>		<p>Für die überwiegenden Flächen im Gemeindegebiet sieht die Gemeinde Alfter sowohl die angepasste Abgrenzung des Geltungsbereiches als auch die verschiedenen Schutzgebietsausweisungen inklusive der textlichen Festsetzungen und ebenso die Entwicklungsziele als fachlich gut begründet, in die regionale, wie auch kommunale Planung integriert und unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessenlagen abgewogen an.</p> <p>Den meisten der vorgebrachten Einwendungen und Anregungen der Gemeinde, gemäß der Beschlussfassung vom 18.08.2022, in der frühzeitigen Beteiligung wurde im Rahmen der Entwurfsaufstellung berücksichtigt.</p> <p>Der Begründung und Einschätzung des Rhein-Sieg-Kreises zur Einwendung lfd. Nr. 44 aus der Synopse der im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken: mit dem Ergebnis ‚keine Ausweitung des NSG – Alfterer Ville-Wald‘ ist nachvollziehbar dargestellt und mit dem Landesbetrieb Wald und Holz erörtert und kann daher aus Sicht der Gemeinde mehrheitlich gefolgt werden und wird daher nicht erneut vorgebracht.</p> <p>Im Anhang werden für einzelne Bereiche innerhalb des Gemeindegebiets Anregungen, Bedenken oder Änderungswünsche zu den Schutzgebietsausweisungen bzw. deren konkreten Abgrenzungen, aufgeführt, begründet und um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren gebeten.</p>	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
14.			<p>Zu folgenden Themenbereichen nehmen wir ergänzend Stellung:</p> <p><u>Hochwasser- und Überflutungsschutz</u> Die Anregungen der Gemeinde zum Hochwasserschutz wurden in verschiedenen Punkten aufgegriffen und berücksichtigt lfd. Nr. 45 und 46 Ihrer Synopse.</p> <p>Der unter lfd. Nr. 46 aufgeführte Vorschlag und die im Textteil C unter 2.2-0 b. 19. aufgeführte Festsetzung zur Unberührtheit von, im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigtem ‚Anlegen, Verändern und Beseitigen von baulichen Anlagen‘ greift nicht automatisch für die</p>	<p>Für das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von Hochwasserrückhaltebecken ist generell eine wasserrechtliche Zulassung notwendig. Wenn eine solche Genehmigung erteilt wird, ist diese nach 2.2-0 b) Ziff. 19 von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt gestellt.</p> <p>Für das Anlegen, Beseitigen oder Verändern von Regenrückhaltebecken ist i.d.R. keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Somit würde die Unberührtheit 2.2-0 b) Ziff. 19 nicht greifen. Solche Vorhaben sollten über die Erteilung einer Ausnahme jedoch möglich sein. Im Rahmen dieses Vorgangs können die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt geprüft werden.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Anlage von Hochwasserrückhaltebecken, da vor allem bei kleineren Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen für den Bau keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, sondern in dem Fall ggf. nur für die Einleitung in ein Gewässer. Daher wird die Ausnahme Nr. 16 bauliche Anlagen zum Hochwasserschutz oder eine Entsprechung bei den Unberührtheitsvoraussetzungen weiterhin für erforderlich gehalten.	<p>Daher sollte die Ausnahme unter 2.2-0 c) Ziff. 16 wieder auch bauliche Anlagen zum Hochwasserschutz umfassen sowie darüber hinaus um Anlagen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Abwasser ergänzt werden.</p> <p>Zur Klarstellung sollte folgende Erläuterung eingefügt werden: „Anlagen zum Hochwasserschutz, welche im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden, sind von den Verboten unberührt gestellt.“</p> <p>Bei den GLB sollte die Formulierung der Ausnahme 2.4.2-0 c) Ziff. 9 (erneuter Entwurf: Ziff. 12) ebenfalls angepasst werden.</p> <p>Darüber hinaus sieht der Entwurf folgende Ausnahme vor: 2.2-0 c) Ziff. 3: Bauliche und sonstige Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auf Flächen, für die der FNP eine entsprechende Zweckbestimmung darstellt oder die aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen unter Beteiligung der UNB geregelt sind;</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Die Ausnahme 2.2-0 c) Ziff. 16 (Erneuter Entwurf: Ziff. 19) in LSG wird ergänzt: „das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer <u>und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Abwasser;</u>“</b>  <b>Die Ausnahme 2.4.2-0 c) Ziff. 9 (erneuter Entwurf: Ziff. 12) in GLB wird angepasst: „das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, <u>zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;</u></b>  <b>Es wird jeweils folgende Erläuterung eingefügt: „Anlagen zum Hochwasserschutz, welche im Rahmen einer wasserrechtlichen Zulassung genehmigt werden, sind von den Verboten unberührt.“</b></p>	X	
15.			Noch unbebaute Flächen die sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet bzw. sonstigen Überschwemmungsbereichen (z. B. HQ extrem) befinden sollen sofern nicht dem geschützten Landschaftsbestandteil zuzuordnen dem Landschaftsschutz unterstellt werden, um die Funktion als Retentionsflächen beizubehalten. Siehe auch Anlage 4.	Sofern die strukturelle ökologische Ausstattung der Flächen eine Unterschutzstellung begründet und rechtfertigt und gleichzeitig kein Bebauungsplan vorliegt, sollten diese Flächen als LSG festgesetzt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Die Festsetzungskarte wird geändert:</b></p>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Die Flurstücke zwischen Bahnlinie und Geschütztem Landschaftsbestandteil 2.4.2-14, welche im Überschwemmungsbereich HQextrem liegen, werden als LSG 2.2-7 festgesetzt.</b>		
16.			<p><u>Maßnahmen Klimaschutz und erneuerbare Energien</u>  Ergebnisse des derzeit in Erarbeitung befindlichen Teilplans erneuerbare Energien des Regionalplans sind sofern möglich im Landschaftsplan zu berücksichtigen.  Ggf. sind flächenhafte Photovoltaik und Agri-PV auf entsprechenden Vorrangflächen gemäß Regionalplan bei gleichzeitiger Lage im Landschaftsschutzgebiet als unberührt aufzuführen.</p>	<p>Der Landschaftsplan sieht unter 2.2-0 c) Ziff. 1 für Vorhaben nach § 35 BauGB Abs. 1 Nr. 8 (Solarenergie) eine Ausnahmemöglichkeit vor. Im Rahmen dieses Vorgangs können die Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt geprüft werden.</p> <p>Der Gesetzgeber hat mit den Neuerungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz zum Januar 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen „im überragenden öffentlichen Interesse“ liegen und sie der öffentlichen Sicherheit dienen (§ 2 S. 1 EEG). Sie sollen daher bis zum Erreichen der Klimaneutralität „als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden“ (§ 2 S. 2 EEG).</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
17.			<p><u>Land- und forstwirtschaftliche Belange</u>  Im Entwurf des Landschaftsplans werden in verschiedensten Bereichen neue Festsetzungen auf landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen getroffen. Diese reichen vom Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil über Naturschutzgebiet bis zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.  Die Gemeinde spricht sich dafür aus, die Anregungen und Einwände insbesondere der (Vollerwerbs-)Landwirte besonders zu würdigen und hier geeignete und flexible Lösungsansätze zu finden, sodass die Landwirte auf Ihren Eigentums- oder Pachtflächen weiterhin sinnvoll wirtschaften können und es zu keinen unzumutbaren Einschränkungen und Ausfällen in der Bewirtschaftung kommt.  Ebenso spricht sich die Gemeinde dafür aus die Belange der Forstbesitzer und –betriebe insbesondere im Vollerwerb besonders zu würdigen und keine Festsetzungen, die eine unzumutbare Härte für die Bewirtschaftung Ihrer Flächen darstellen würde, vorzunehmen, sondern sinnvolle Lösungsansätze zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzung der Waldflächen zu finden.  Die Landwirtschafts- und Forstwirtschaftssektor steht vor besonderen Herausforderungen durch den Klimawandel, der im Rahmen der guten</p>	<p>Der aktuelle LP-Entwurf zeigt, dass der Planungsträger eine sorgfältige Abwägung vornimmt und die Belange von Landwirten und Forstbesitzern im Blick hat. Die Anregungen und Einwände der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe werden sorgfältig geprüft.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			fachlichen Praxis eine extrem hohe und flexible Bewirtschaftung der Produktions- und Betriebsflächen erfordert.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
18.			<p><u>Anlagen der Freizeit und Erholungsnutzung im Außenbereich</u>  Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich mit den verschiedenen aktiven Vereinen zur Freizeit- und Erholungsnutzung im Rahmen der bisherigen Beteiligung intensiv auseinandergesetzt und weitestgehend zu guten Regelungen gefunden. Über die jeweiligen Nutzungen im LSG sollen vertragliche Regelungen mit mehrjähriger Laufzeit zwischen Vereinen, Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde getroffen werden.  Um dieses Vorgehen auch umzusetzen ist die Unterstützung durch den Rhein-Sieg-Kreis u. a. durch entsprechende Mustervereinbarungen gewünscht und erforderlich.</p>	Die vertraglichen Regelungen werden getroffen, bevor der Landschaftsplan Rechtskraft erlangt. Eine Mustervereinbarung wird vorbereitet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
19.			<p><u>Sicherheit u. Ordnung</u>  <u>hier: Flächenreserve für Anbau am Standort der Feuerwehrrätehaus Gielsdorf</u>  nach § 3 Abs. 1 BHKG ist die Gemeinde Alfter verpflichtet, eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind im Brandschutzbedarfsplan (BSBP) festgelegt, der vom Rat der Gemeinde Alfter in der Sitzung am 06.05.2021 einstimmig beschlossen wurde. Im aktuellen Brandschutzbedarfsplan wurden zur Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zur Unfallverhütung und zum ordnungsgemäßen Betrieb am Feuerwehrrätehaus Gielsdorf folgende bauliche Maßnahmen als erforderlich festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbau eines Umkleide- und Aufenthaltsbereiches,</li> <li>• Anbau eines ausreichend dimensionierten Mannschaftstransportfahrzeug- und Anhängerstellplatzes,</li> <li>• Vergrößerung des Lagerbereichs</li> </ul> <p>(siehe BSBP 2021, S. 113 f.).  Die erforderlichen Maßnahmen lassen sich am bestehenden Standort (Gemarkung Gielsdorf, Flur 8, Nr. 995) nicht ohne Inanspruchnahme von Flächen des angrenzenden Landschaftsschutzgebiets umsetzen. Da eine konkrete Planung des Bauvorhabens derzeit noch nicht vor-</p>	Beim Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplanes treten die Regelungen des Landschaftsplanes in diesem Bereich automatisch außer Kraft. Die Fläche ist ohnehin noch nicht ausreichend konkretisiert und sollte daher im LSG verbleiben.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			liegt, ist es zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des Standortes erforderlich, dass eine ausreichend groß bemessene Fläche zur Herstellung des erforderlichen Anbaus und der zugehörigen Freiflächen in einer Größe von mind. 40m*50m westlich vom bestehenden Gerätehaus vorgesehen und vom Landschaftsschutz ausgenommen wird. Die Berechnung dieses vorläufigen Flächenbedarfs erfolgte anhand der normativen Vorgaben zu den einzelnen Funktionsbereichen und den Erfahrungswerten aus den bisherigen Planungen der Baumaßnahmen an anderen Standorten der Gemeinde Alfter. Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme der Gemeinde Alfter vom 02.09.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
20.		FK C2, D2  Text Teil C, S. 161, LB 2.4.2-2	<u>1. Bereich: ‚Görresbach‘ am Stühleshof - geschützter Landschaftsbestandteil</u> Am Görresbach sah der Landschaftsplan Vorentwurf einen Teil des geschützten Landschaftsbestandteil 2.4-2 ‚Görresbach‘ vor (Abb. Links). Die Abgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils bezog sich hier nicht nur auf den Bachlauf mit den direkten Ufergehölzen, sondern bezog auch die Grünanlage innerhalb des B-Plans 089 ‚Integratives Wohnen‘, den Standort für das noch vorgesehene RR Stühleshof, sowie landwirtschaftliche Flächen mit ein. Aufgrund der Stellungnahme der Gemeinde wurde der geschützte LB deutlich zurückgenommen, jedoch über das gewünschte Maß hinaus (Abb. Mitte). Der Görresbach mit direkten Ufern sollte wie bisher (s. Abb. Rechts FNP) mindestens im LSG verbleiben. Bei Konkretisierung des Flächenbedarfs für das RR Stühleshof, sollten hier ggf. noch Änderung bis zur Fertigstellung des Landschaftsplans möglich bleiben.	In Absprache mit der Gemeinde wurde eine geeignete Abgrenzung des LB „Görresbach“ gefunden. Es sollte wieder der gesamte Verlauf des Görresbachs, wie es der Vorentwurf bereits vorsah, unter Schutz gestellt werden. Der Geschützte Landschaftsbestandteil sollte neben dem Gewässerbett und den Uferböschungen mindestens einen beidseitigen Gewässerrandstreifen mit einer Breite von 5m miteinschließen, sofern keine anderen Abgrenzungen wie bspw. Wegegrenzen herangezogen werden können. Die Festsetzungskarte sollte dementsprechend geändert werden. Bei Konkretisierung des Flächenbedarfs für das RR Stühleshof bis zum Satzungsbeschluss ist eine Anpassung der Abgrenzung ggf. noch möglich.  Bezüglich des vorgesehenen Regenrückhaltebeckens wird auf die Ausnahme 2.4.2-0 c) Ziff. 9 (Erneuter Entwurf: Ziff. 12) hingewiesen: „das Anlegen, Beseitigen oder Verändern oberirdischer Gewässer und von baulichen Anlagen zum Hochwasserschutz, zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser oder zur Beseitigung von Niederschlags- und Abwasser;  In der Erläuterung zum LB 2.4.2-2 sollte zudem das geplante Rückhaltebecken „Stühleshof“ benannt werden, um klarzustellen, dass die Festsetzung als GLB der Realisierung der Planung nicht entgegensteht.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Die Abgrenzung des LB 2.4.2-2 „Görresbach“ wird angepasst.</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Es wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil soll der Realisierung eines Regenrückhaltebeckens am Standort Stühleshof grundsätzlich nicht entgegen stehen.“</b>		
21.		FK D4	<p><u>2. Bereich: Überschwemmungsbereich des Hardtbachs – zur Ölmühle</u> Fläche zwischen Bahnlinie und geschützten Landschaftsbestandteil (LB) 2.4.2-14 im Entwurf fällt teilweise in den Überschwemmungsbereich des Hardtbachs bei HQextrem. Diese Fläche steht aktuell unter Landschaftsschutz und im Vorentwurf des Landschaftsplans reichte der geschützte LB über die gartenbaulich genutzte Fläche (rot) an die Bahnlinie heran. Aufgrund einer Einwendung in der Bürgerbeteiligung wurden die Festsetzungen hier angepasst.</p> <p>Die Gemeinde spricht sich dennoch dafür aus, diese Fläche auch weiterhin unter Landschaftsschutz zu stellen und so einer Intensivierung der Nutzung vorzubeugen und dem Entwicklungsziel 1.2 hier: ‚Erhalt der unverbauten Bachauenbereiche als natürliche Retentionsräume‘ besser nachkommen zu können. Die landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis bleibt von Verboten unberührt.</p> <p>Es handelt sich um einige der wenigen unbebauten Ausuferungsbereiche des Hardtbachs und wird als eine Potentialfläche zur Vergrößerung der Rückhaltung vor dem Bahndamm, im noch in Aufstellung befindlichen Hochwasserschutzteilkonzept für dem Hardtbach betrachtet. Auch in den Simulationen zur Starkregenhinweiskarte wird die Funktion als Senke deutlich.</p>	Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei den genannten Flächen um Überschwemmungsbereiche handelt, sollten diese Flächen auch weiterhin im LSG verbleiben. Die Festsetzungskarte sollte dementsprechend angepasst werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Festsetzungskarte wird geändert: Die Flurstücke zwischen Bahnlinie und Geschütztem Landschaftsbestandteil 2.4.2-14, welche im Überschwemmungsbereich HQextrem liegen, werden als LSG 2.2-7 festgesetzt.</b>	<b>X</b>	
22.			<p><u>3. Bereich: FW Standort Gielsdorf – Erweiterungsbedarf</u> Flächenreserve für Anbau am Standort der Feuerwehrgerätehaus Gielsdorf.</p> <p>Entsprechend unserer schriftlichen Stellungnahme besteht am Standort der Feuerwehr Gielsdorf Erweiterungsbedarf. Die erforderliche Erweiterung am bestehenden Standort kommt nicht ohne Flächen aus, die im Landschaftsplanentwurf und auch heute schon als LSG ausgewiesen</p>	Beim Inkrafttreten eines entsprechenden Bebauungsplanes treten die Regelungen des Landschaftsplanes in diesem Bereich automatisch außer Kraft. Die Fläche ist ohnehin noch nicht ausreichend konkretisiert und sollte daher im LSG verbleiben.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			sind. Daher sollten der rot markierte Bereich im Landschaftsplan vom Landschaftsschutz ausgenommen bleiben.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
23.	<b>Gemeinde Swisttal 21.12.2023</b>		Zum Entwurf des Landschaftsplans Nr. 3 Alfter werden von Seiten der Gemeinde Swisttal keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
24.	<b>Go.Rheinland 29.11.2023</b>		<p>Der Zweckverband go.Rheinland (ehemals Nahverkehr Rheinland (NVR)) ist Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr und fördert Investitionen in den ÖPNV bzw. SPNV und wirkt in Abstimmung mit seinen Mitgliedern auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV hin.</p> <p>Zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr.3 der Gemeinde Alfter nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Voreifelbahn (zukünftige S 23), die zwischen Bonn Hbf und Bad Münstereifel verkehrt, soll zukünftig (bis vsl. 12/2026) elektrifiziert werden, sodass sie schneller beschleunigen kann.</li> <li>• Darüber hinaus ist südlich von Alfter-Witterschlick ein zweigleisiger Ausbau zwischen Alfter-Witterschlick und Meckenheim-Kottenforst geplant, welcher das Gebiet der Gemeinde Alfter tangiert.</li> <li>• In Alfter-Volmershoven soll die Errichtung eines neuen Haltepunktes untersucht werden. Zwischen Euskirchen und Bonn ist ein 20-Minuten Takt und zwischen Bonn und Rheinbach sogar ein 10 Minuten Takt geplant.</li> <li>• Im Norden grenzt die Gemeinde Alfter an die geplante S 17 Köln – Bonn.</li> </ul> <p>Die für diese Ausbaumaßnahmen benötigten Raumbedarfe sind zum heutigen Zeitpunkt noch nicht absehbar. Die Baumaßnahmen sollten jedoch bei der Aufstellung des Landschaftsplans berücksichtigt werden.</p>	Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
25.	<b>Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Vile-Eifel</b>		Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 15 LNatSchG NRW hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Vile-Eifel, zur Aufstellung	Die Stellungnahme vom 05.07.2022 ist bekannt und wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung abgewogen. Die vollständige Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau ist der Synopse aus der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu entnehmen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
	19.12.2023		<p>des Landschaftsplanes Nr. 3 Alfter Stellung genommen. Ich bitte darum, das hiesige Schreiben vom 05.07.2022 zu beachten.</p> <p><u>Stellungnahme vom 05.07.2022:</u>  <i>Im Textteil A, Seite 11 ist unter dem Hinweis auf Infrastrukturmaßnahmen die L 113 n in Form einer westlichen Umgehung von Volmershoven/ Witterschlick enthalten. Dieses Straßenbauprojekt wird nicht weiterverfolgt. Der Hinweis ist zu entfernen.</i></p> <p><i>Der Landesbetrieb ist im Rahmen seiner hoheitlichen Verwaltung gem. Bundesfernstraßengesetz und Straßen- und Wegegesetz NRW Straßen zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten und zwar unter Einhaltung von Normen und Regelwerken. (...)</i></p> <p><i>Im Rahmen der TÖB-Beteiligungen können Bauleitplanungen Straßenbaumaßnahmen, wie z. B. Abbiegespuren, aus Sicherheitsgründen nach sich ziehen. Die aus diesen Planungen resultierenden Folgemaßnahmen, die auch den Naturschutz betreffen, sind von der jeweiligen Kommune mit der Naturschutzbehörde abzustimmen (Veranlasserprinzip). Die Auflagen sind entsprechend in Abstimmung mit dem Landesbetrieb umzusetzen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der Kompensationsflächen des Landesbetriebes, die als planfestgestellte Maßnahmen umgesetzt wurden, ist zu diskutieren, ob diese nicht als geschützte Flächen in den Landschaftsplan mit aufzunehmen sind. Beispiel: Alle mit Raute versehenen Flächen sind Kompensationsmaßnahmen. Das Entwicklungsziel ist durch eine Aufnahme in den Landschaftsplan evtl. eher zu erzielen.</i></p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW aus der Frühzeitigen Beteiligung wurde der Hinweis auf die L 113 n entfernt.</p> <p>Bei einer Umsetzung von Maßnahmen des LP werden die vorgetragenen Belange beachtet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Flächen von Kompensationsmaßnahmen sollten nicht in den Karten des Landschaftsplanes dargestellt werden. Als gesetzliche geschützte Landschaftsbestandteile gelten lediglich mit öffentlichen Mitteln geförderte oder als Kompensationsmaßnahme angelegte Anpflanzungen. Oftmals bestehen Kompensationsmaßnahmen lediglich in Form von Flächenextensivierungen u.ä. oder sogar in einer Kombination mit Anpflanzungen. Eine Differenzierung ist oftmals schwierig.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
26.			In den Festsetzungen des ausgelegten Entwurfes des Landschaftsplanes sind Unberührtheitsklauseln zu Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen aufgeführt. In diesen heißt es: „die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Park- und Stellplätze, Freizeiteinrichtungen, Anlagen der Wasserwirtschaft und des	Die genannten Maßnahmen können aufgrund des Objektcharakters der Einzelbäume und Baumbestände sowie der Kleinfächigkeit deren Schutzbereiches bereits bei geringer Eingriffsintensität zu erheblichen Beschädigungen führen. Deshalb ist eine Ausnahmeentscheidung der UNB begründbar.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p><i>Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen, Instandsetzungen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen</i>“.</p> <p>Im Falle der Einzelobjekte der geschützten Landschaftsbestandteile fällt wiederum - gem. den textlichen Festsetzungen des Entwurfs - die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege nicht unter die Unberührtheit, sondern unter die Ausnahmeregelung.</p> <p>Im Straßenrecht umfasst der Begriff „Unterhaltung“ die bauliche sowie betriebliche Unterhaltung und beinhaltet somit zahlreiche Einzelmaßnahmen von der Grünpflege bis hin zum Ersatzneubau. Nach § 4 Fernstraßenbundesgesetz und § 9a Straßen- und Wegegesetz NRW bedarf die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger keinerlei Genehmigungen, Erlaubnisse oder Abnahmen anderer Behörden als die der Straßenbaubehörde. Die Straßenbauverwaltung ist demnach nicht verpflichtet Unterhaltungsmaßnahmen anzuzeigen oder hierfür eine Ausnahmegenehmigung einzuholen. Demzufolge ist die Überwachung, Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Straßen und Wege generell unter den Regelungen zur Unberührtheit ohne den Zusatz der Anzeige aufzuführen.</p>	<p>Die Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen sind im Entwurf aus der Schutzgebietskulisse zeichnerisch ausgenommen worden.</p> <p>Sofern andere rechtliche Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten oder im Rang vorgehen, bleiben diese unberührt (Textteil C, S. 38).</p> <p>Die Maßnahmen nach § 4 Fernstraßenbundesgesetz und § 9a Straßen- und Wegegesetz NRW bedürfen somit keiner Erlaubnis. Gleichwohl ist es zweckdienlich, die UNB zu kontaktieren, um möglichst weitgehend Schäden an Biotopstrukturen zu vermeiden. Eine Information des Landesbetriebes und der Kommunen bspw. über zu beachtende gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Arten im Umfeld der Maßnahme durch die UNB soll hiermit im zeitlichen Vorlauf ermöglicht werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
27.	<b>Landesbetrieb Wald und Holz 03.01.2024</b>	Teil C: S. 17, S. 32	<p><u>Text Teil C (S. 17 und S. 32): Einschränkung der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder);</u> Formulierungsvorschlag, der klar und positiv in der Aussage ist: "Erhalt und naturnahe Pflege von auf Teilflächen vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern durch ausschließlich einzelstammweise Nutzung;" Bitte bei Übernahme entsprechend im ganzen Text anpassen.</p>	Dem Änderungsvorschlag sollte gefolgt werden. Die genannten Zielformulierungen bei den Entwicklungszielen 1.1 (Kapitel 1.1.1) und 2.2 (Kapitel 1.2.2) sollten geändert werden: "Erhalt und naturnahe Pflege von auf Teilflächen vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern durch ausschließlich einzelstammweise Nutzung;"		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: In den Kapiteln 1.1.1 und 1.2.2 wird die Zieldarstellung „Einschränkung der forstlichen Nutzung auf Teilflächen (Moor-, Bruch-, Sumpf-, Auenwälder)“ in "Erhalt und naturnahe Pflege von auf Teilflächen vorkommenden Moor-, Bruch-, Sumpf- und Auenwäldern durch ausschließlich einzelstammweise Nutzung“ geändert.</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
28.		Teil C: S. 48, S. 56	<p><u>Text Teil C (S. 48): Erläuterung zum Verbot Nr. 34 (Totholz)</u> Diese Formulierung erfüllt für mich den Sachverhalt eines Vermögensschadens und damit einer Entschädigungspflicht. Im Ergebnis kann z.B. eine wertvolle Furniereiche, die durch den Befall von Eichenprachtkäfer abgestorben, der Stammholz aber noch voll verwertbar ist, nicht mehr vom Privatwaldbesitzer wirtschaftliche genutzt werden. Daher sollte in den Erläuterungen ergänzt werden, dass das Belassen von Totholz im Privatwald auf vertraglicher Grundlage gegen Entschädigung erfolgt.</p> <p><u>Ergänzung (24.01.2024):</u> Diese Anmerkung möchte ich vor dem Hintergrund, dass ganze Waldbestände in Folge des Klimawandels oder anderer Faktoren (z.B. Pilzkrankung wie das Eschentriebsterben) flächig absterben können, durch eine Formulierung ergänzen, die in solchen Fällen die Entnahme von Totholz erlaubt. Dazu folgender Formulierungsvorschlag: Davon ausgenommen ist Totholz, dass im Zuge von Kalamitäten wie z.B. Trockenheit, Waldbrand, Sturm, Insekten- oder Pilzbefall, anfällt.</p>	<p>Die Entnahme von Totholz sollte nicht grundsätzlich verboten sein, da dies unter Umständen zu einer unzumutbaren Belastung des Waldbesitzers führen könnte. Es ist jedoch für die Bewirtschafter zumutbar, einen Anteil von mindestens 5% Totholz im Wald zu belassen. Daher sollte es verboten sein, den Totholzanteil auf unter 5% abzusenken. In diesem Rahmen hätte der Waldbesitzer die Entscheidungsmöglichkeit, welches Totholz er noch wirtschaftlich nutzen und welches er im Wald belassen möchte.</p> <p>Zu dem <u>Verbot 2.1-0 a) Nr. 34</u> (Erneuter Entwurf: 2.1-0 a) Nr. 35) wird folgende Formulierung vorgeschlagen: „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;“</p> <p>Die Erläuterung zum Verbot sollte geändert und ergänzt werden: „Als Totholz gelten abgestorbene Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz. Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern. Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %. Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</p> <p>Im Kleinstprivatwald unter 5 ha sollte das Entnehmen von Totholz von dem Verbot 2.1-0 a) Nr. 34 (Erneuter Entwurf: 2.1-0 a) Nr. 35) unberührt gestellt sein, da das Verbot hier aufgrund der geringen Bestandsgröße nicht praktikabel ist. Es soll jedoch ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleiben.</p> <p>Die <u>Unberührtheit 2.1-0 b) Nr. 7. f)</u> (Erneuter Entwurf: 2.1-0 b) Nr. 7. g)) sollte um „das Entnehmen von Totholz im Kleinstprivatwald;“ ergänzt werden. Es sollte folgende Erläuterung eingefügt werden: „Im Kleinstprivatwald unter 5 ha</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>sollte der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden dürfen, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFoG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.“</p> <p>Die Unberührtheit <u>2.1-0 b) Nr. 7. g)</u> (Erneuter Entwurf: 2.1-0 b) Nr. 7. h)) sollte umformuliert werden, um stärker herauszustellen, dass hierbei erkrankte oder von Schädlingen befallene Bäume gemeint sind. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;“</p> <p>Durch diese Festsetzung wäre es möglich, vom Eichenprachtkäfer befallene Bäume zu entnehmen. Die Entnahme von Kalamitätsholz (durch Trockenheit, Waldbrand, Sturm, Insekten- oder Pilzbefall) ist im Nadelwald unbegrenzt, im Laubwald bis 0,3 ha von den Verboten des Landschaftsplanes unberührt gestellt.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter <u>2.1-0 a) Nr. 34</u> (Erneuter Entwurf: 2.1-0 a) Nr. 35) wird das Verbot geändert und lautet nun wie folgt: „den Totholzanteil am Bestandesvorrat in Laub- und Laubmischwäldern sowie in Nadelmischwäldern auf unter 5 % abzusenken und hierbei stehendes Totholz umzulegen oder liegendes Totholz zu entnehmen;“</b></p> <p>Die Erläuterung wird ebenfalls wie nachfolgend angepasst:  <b>„Als Totholz gelten abgestorbene Baumstämme-Waldbäume, Kronenteile, Starkäste und Hochstümpfe ab 35 cm Durchmesser am stärkeren Ende (liegend) respektive Brusthöhen-Durchmesser (BHD) (stehend) sowie 2 m Mindestlänge im Bestand. Geerntete und zwischengelagerte Stämme, Windwurf- und Bruchholz gelten bis zur wirtschaftlichen Verwertung nicht als Totholz.“</b>  <b>„Die Bezugsfläche ist die forstwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit der Waldeinteilung oder, sofern nicht nach einer Forsteinrichtungsplanung gewirtschaftet wird, die Waldparzelle. Der Bestandesvorrat bemisst sich nach Vorratsfestmetern.“</b></p>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p><u>„Laubmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Laubbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</u>  <u>„Nadelmischwälder sind Waldbestände mit einem Anteil an Nadelbäumen im Ober- und Unterstand von zusammen mindestens 50 %.“</u></p> <p>Unter 2.1-0 b) Nr. 7. f) (Erneuter Entwurf: 2.1-0 b) Nr. 7. g)) wird die Unberührtheit um <u>„das Entnehmen von Totholz im Kleinprivatwald;“</u> ergänzt. Folgende Erläuterung wird eingefügt: <u>„Im Kleinprivatwald unter 5 ha kann der Mindestanteil von 5 % Totholz am Bestandesvorrat unterschritten werden, sofern ein ausreichender Umfang von Totholzanteilen gemäß LFOG zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen erhalten bleibt.“</u></p> <p>Unter 2.1-0 b) Nr. 7. g) (Erneuter Entwurf: 2.1-0 b) Nr. 7. h)) wird die Unberührtheit geändert und lautet wie folgt: <u>„das Fällen und Entnehmen von erkrankten oder von Schädlingen befallenen absterbenden oder toten Bäumen zum Schutz benachbarter Bäume vor forstwirtschaftlich relevanter Erkrankung bzw. Schädlingsbefall (Sanitärhieb) sowie für die Entnahme von Kalamitätsholz;“</u></p>		
29.		Teil C: S. 51	<u>Text Teil C (S. 51): Erläuterung zum Verbot Nr. 39</u> Ist hier die potentiell natürliche Vegetation gemeint?	Es sind hierbei die charakteristischen Baumarten gemeint, die in der Bewertung nach LANUV aufgeführt sind. Auf die Kartieranleitung des LANUV wird verwiesen: <a href="https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/listen/lrt">https://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/listen/lrt</a> .		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
30.		Teil C: S. 55	<u>Text Teil C (S. 55): 2.1-0 b) Ziff. 7b): die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren;</u> Weisergatter bitte hier streichen, da der begrenzte Zeitraum hier fachlich kontraproduktiv ist, auch bei LSG und GLB	Der Anregung sollte gefolgt werden. Zwar sind die Naturverjüngungen und Neupflanzungen i.d.R. nach 10 Jahren aus dem Äser herausgewachsen. Die Errichtung und Wartung von Weisergattern im Wald sollte dennoch generell für den notwendigen Zeitraum von den Verboten unberührt gestellt sein. Die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen im Wald bis 2 m Höhe sollte innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW für den notwendigen Zeitraum von den Verboten unberührt gestellt sein, außerhalb dieser Gebiete längstens für die Dauer von 10 Jahren. Die Errichtung von Knotengeflechtzäunen sollte nur in Kombination mit Übersteighilfen für die Wildkatze vorgenommen werden; Die Formulierungen sollten dementsprechend im NSG, LSG, LB geändert werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen und das Zaunmaterial zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten, u.a. der Wildkatze, zu verringern. Der Einsatz von Knotengitterzäunen sollte möglichst vermieden werden. Alternativen sind z.B. Hordengatter aus Holz oder angepasste Wildbestände. Möglicherweise können auch Überkletterhilfen aus Holz das Risiko für Wildkatzen abmildern. Eine entsprechende Formulierung sollte bei der Erläuterung eingefügt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter 2.1-0 b) Nr. 7. b), 2.2-0 b) Nr. 22. a) und 2.4.2-0 b) Nr. 7 a) werden die Formulierungen der Unberührtheit wie folgt geändert:</b></p> <p><b>die Errichtung und Wartung von notwendigen, ortsüblichen Kulturzäunen und Weisergattern im Wald bis 2 m Höhe, längstens jedoch für die Dauer von 10 Jahren; innerhalb der Verbreitungsgebiete für Rotwild und Damwild nach DVO LJG NRW und bei Weisergattern für den notwendigen Zeitraum; bei Knotengeflechtzäunen nur in Kombination mit Hilfen für die Wildkatze;</b></p> <p><b>Die Erläuterung wird wie folgt formuliert:</b>  <u>Der Einsatz von Knotengitterzäunen sollte möglichst vermieden werden. Überkletterhilfen aus Holz mildern das Verletzungsrisiko für Wildkatzen ab. Die Errichtung von Hordengattern aus Holz wird empfohlen.</u>  <b>Sofern die Zäune und Gatter ihren Zweck erfüllt haben, sind diese zurückzubauen, spätestens nach Ablauf von 10 Jahren. Das Zaunmaterial ist zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen, um das Verletzungsrisiko von Wildtierarten zu verringern.</b></p>	X	
31.		Teil C: S. 65	<u>Text Teil C (S. 65): Erläuterung zur Ausnahme 2.1-0 c) Ziff. 33:</u> Bitte einfügen: ... Gehölzschnitt außerhalb des Waldes ....	Der Anregung sollte gefolgt werden. Zur Verdeutlichung sollte die Formulierung redaktionell angepasst werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter 2.1-0 c) Nr. 33 (neu: 35), 2.2-0 c) Nr. 24 (neu: 27) und 2.4-0 c) Nr. 16 (neu: 18) wird der entsprechende Satz in der Erläuterung wie folgt geändert: Das Verbrennen von Gehölzschnitt <u>außerhalb des Waldes</u> ist bei den zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen bzw. zu melden.</b></p>	X	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
32.		Teil C: S. 69, S. 74, S. 82	<u>Text Teil C (S. 69): Maßnahme 5.1/2.1-1/1</u> <u>Text Teil C (S. 74): Maßnahme 5.1/2.1-2/1</u> <u>Text Teil C (S. 82): Maßnahme 5.1/2.1-4/1</u> Es ist klarer/verständlicher, wenn Wald gemeint ist auch von "Wald" bzw. Waldflächen" oder von "Baum- und Straucharten" zu sprechen und zur Abgrenzung von Nicht-Waldflächen konsequent von Gehölzen. Dann wäre auch bei der Herkunftsfrage konkludent das Forstvermehrungsgutgesetz bzw. die Herkunftsvorgaben nach Naturschutzrecht anzuwenden. Bitte den Text im Hinblick auf diesen Vorschlag einmal zu überprüfen.	Der Anregung sollte nicht gefolgt werden. Im allgemeinen Sprachgebrauch umfasst der Begriff „Gehölze“ auch Bäume. Aus Sicht der Verwaltung sind die Maßnahmen verständlich.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
33.			<u>Text Teil c (S. 69): Maßnahme 5.1/2.1-1/4</u> Hinweis: Die Entfernung und Bekämpfung ist im Einzelfall mit so hohem Aufwand verbunden, dass dies für den Privatwald als entschädigungspflichtig einzustufen ist. Etwaige anteilige Fördermittel müssten durch den RSK um den Eigenanteil aufgestockt werden.	Die Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt auf vertraglicher Basis nach Absprache mit dem Flächeneigentümer.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
34.		Teil C, S. 67, 2.1-0 c) Ziff. 42	<u>Ergänzung (24.01.2024):</u> NSG-Verbotskatalog Ziff. 18 Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsflächen ist zwar laut folgender Passage im LP-Entwurf (s. S. 67) als Ausnahmetatbestand auf Antrag hin möglich. <i>Ausnahme 2.1-0 c) Ziff. 42: „der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Kalamitäten in Waldbereichen und auch Polterplätzen;</i>  Da bei Kalamitätsfällen oft schnell gehandelt werden muss, möchte ich zur Diskussion stellen, das Verfahren von einem Antragsverfahren zu einem Anzeigeverfahren zu ändern. Die fachgerechte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln ist ja durch die Regeln der Pflanzenschutzmittelanwendungs-VO sichergestellt.	Im Naturschutzgebiet sollte die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nur auf einen Ausnahmeantrag hin möglich sein. Eine zeitnahe Bearbeitung des Antrags wird gewährleistet.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
35.	<b>Landschaftsverband Rheinland, LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland</b>		Denkmalpflegerische Belange sind im Gebiet des LP 3 durch die Größe des Plangebiets vorhanden, wir sehen jedoch keine erhebliche Betroffenheit. Im Folgenden möchten wir Ihnen dennoch einige Hinweise zum Kulturellen Erbe geben.	Es ist nicht Aufgabe der Landschaftsplanung alle Baudenkmäler im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes zu nennen und zu beschreiben. Die planungsrelevanten Baudenkmäler sowie die Kulturlandschaftsbereiche wurden im Teil A, Kap. 6.7 und bei den Schutzgebietsbeschreibungen benannt.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
	18.12.2023	Text Teil A, S. 108	<p>Gemäß §§ 1 und 3 DSchG NRW sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen und sinnvoll zu nutzen. Die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sind bei Planungen angemessen zu berücksichtigen und in die Abwägung so miteinzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.</p> <p>Wir begrüßen die Nennung der historischen Kulturlandschaftsbereiche gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR 2016) in Teil A, würden aber auch die Nennung, Beschreibung, Kartierung und Prüfung der Baudenkmäler anregen, auf die der LP evtl. Auswirkungen haben kann. Dies wären vor allem großflächige Baudenkmäler wie historische Parkanlagen, Friedhöfe und Alleen.</p> <p>Die planungsrelevanten Baudenkmäler und historischen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) sollten zudem auch im Kap. 6.7 Kulturelles Erbe (derzeitiger Umweltzustand) übersichtlich genannt und beschrieben werden mit ihren wertgebenden Merkmalen und Elementen und wie diese durch den LP auch geschützt werden können, wie dies an anderer Stelle vermerkt wurde.</p> <p>Das <u>Baudenkmal jüdischer Friedhof</u> am Hühnerbuschweg wurde in Teil A genannt. In Teil B/C wurden auch markante Bestandteile wie die lebende Hecke, Nadelbäumen sowie die bemerkenswerte Eiche am Eingang näher beschrieben. Er liegt wie das bislang noch nicht erwähnte Baudenkmal Kath. Friedhof Alfter, der ebenfalls von einer lebenden Hecke umgeben ist, im Gebiet des Entwicklungsziels 1.3, welches die Erhaltung und den Schutz von kulturhistorisch wertvollen Relikten der Landnutzung sowie von Denkmälern und Bodendenkmälern verfolgt. Dies wird vom LVR-ADR begrüßt.</p> <p>Der <u>Schlosspark Alfter mit Allee</u> wurde kürzlich als Gartendenkmal gemäß § 2 DSchG NRW beantragt. Er liegt zwar nicht im Maßnahmenraum des LP 3, die zugehörige Obstbaum-Allee allerdings schon und sollte auch als Baudenkmal benannt werden. In Teil B/C wird sie als Teil des historischen Kulturlandschaftsbereichs 213 „Schloss Alfter“ gemäß Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln (LVR, 2016) aufgeführt, was wir sehr begrüßen. Gemäß aktuellem Gutachten zum Denkmalwert des „Schlossparks Alfter mit Allee“ ist die „Allee aus Nordwesten (vom</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Die zum Schloss führende Allee aus alten Birnbäumen wurde auf S. 108 als Teil des historischen Kulturlandschaftsbereiches 213 „Schloss Alfter“ benannt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Buchholzweg zum Schlossweg 1, heutige Straßenbezeichnungen) mit ihrem Baumbestand aus Nutzgehölzen“ Teil des Denkmals. „Auch noch im überlieferten, derzeit (2023) lückigen Zustand darüber hinaus auch ein bedeutender Teil der Kulturlandschaft, weil sie die Tradition des hier über Jahrhunderte betriebenen Obstanbaus veranschaulicht. Diese Allee wurde daher in den sog. Kunst- und Kulturlandschaftspfad Streuobst aufgenommen, der auf einer Länge von zehn Kilometern zwischen dem Schlosspark Alfter und Alfter-Ramelshoven Informationen zum traditionsreichen Obstanbau vermittelt.“ (Gutachten gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zur Denkmalbedeutung vom Schlosspark Alfter einschließlich Allee als ein Gartendenkmal gemäß § 2 Abs. 1, 4 DSchG NRW, LVR-ADR, Dr. Kerstin Walter, 14.12.2023)</p> <p>Der Neue Friedhof bei Witterschlick befindet sich in einem als T-2-Ziel ausgewiesenen Bereich. Dieses verfolgt die temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben über die Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) und andere Verfahren. Der Friedhof wurde von unserem Hause als Denkmal erkannt, aber bis heute nicht eingetragen in die Denkmalliste. Wir bitten um Berücksichtigung.</p> <p>Der von uns in den 80er-Jahren des letzten Jahrhunderts festgestellte Denkmalbereich <u>Gielsdorf</u> wurde leider nie umgesetzt, dennoch bestehen nach wie vor historisch wertvolle Bezüge in die umgebende Kulturlandschaft (z.B. ehem. Weinanbauflächen), die erhalten werden sollten. Dies sollte im LP auch beschrieben, erwähnt und berücksichtigt werden. Die aktuellen Daten bitten wir bei der Unteren Denkmalbehörde zu erfragen, denn eine aktualisierte und vollständige Denkmalliste führen nur die Kommunen.</p>	Noch nicht eingetragene Baudenkmäler sollten im Landschaftsplan nicht berücksichtigt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
36.			Bei Gewässerrenaturierungen und -umgestaltungen sollte davor überprüft werden, ob sich dort evtl. denkmalwerte Bauten befinden. Bei künstlichen wasserbaulichen Anlagen handelt es sich oft um historische Anlagen und in diesen Fällen auch um Bestandteile von Baudenkmalern handeln kann, bspw. von Querbauwerken (Wehre, Brücken, Dämme, Deichanlagen) sowie Mühlen inkl. Kanäle und Mühlengräben, historische	Siehe Entwicklungsziele (S. 17, 31): „Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen.“		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Teich- und Grabenanlagen u.v.m., die nicht ohne weiteres abgebrochen werden dürfen.</p> <p>Gerade an Flüssen entstanden schon sehr früh Siedlungen, daher sind hier zahlreiche Bau- und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaften anzutreffen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), bedeutende Denkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, ist dabei Rechnung zu tragen. Daher ist zunächst eine Prüfung des Sachverhalts notwendig und eine Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW bei der Unteren Denkmalbehörde zu beantragen.</p> <p>Zur Bearbeitung von konkreten denkmalverträglichen Lösungsvorschlägen empfehlen wir den Bericht „Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie und historische Wasserbauten – Wege zur Erhaltung baulicher Anlagen bei Fließgewässerrenaturierungen.“ (Ansgar Hoppe, Schriften zur Heimatpflege, Veröffentlichungen des Niedersächsischen Heimatbundes e. V., Bd. 20. Herausgeber: Niedersächsischer Heimatbund e. V. Hannover 2012, ISBN: 978-3-00-039743-1). Download als PDF unter dem Link: Microsoft Word - Wrrl-Abschlussbericht.docx (niedersaechsischer-heimatbund.de)</p> <p>Allgemeine Informationen und Hilfestellung zum Umgang mit Kulturgütern in der Umweltverträglichkeitsprüfung bietet die von der UVP-Gesellschaft e.V. herausgegebene Broschüre „Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen“ (Köln 2014). Wir empfehlen diese sowie die zusammenfassende „Checkliste zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ als Unterstützung.</p> <p>Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn.</p> <p>Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement,</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege und das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege wurden beteiligt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
37.	<b>Landschaftsverband Rheinland LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege 21.12.2023</b>		Freundlicherweise wurde an einer passenden Stelle (z.B. Teil C, S. 17 und S. 31) der Hinweis eingefügt: „Vor der Planung und Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern ist zu prüfen, ob es sich um kulturhistorisch wertvolle Relikte wie beispielsweise historische Mühlengräben oder Wiesenbewässerungsgräben handelt. In diesem Fall muss eine enge Abstimmung mit der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege bzw. der zuständigen Denkmalbehörde erfolgen.“ Im Vergleich zum Vorentwurf werden nun auch die Empfehlungen aus den Fachbeiträgen zum Regionalplan Köln in den Landschaftsplan integriert (s. Teil B, S. 11), was wir sehr begrüßen und wofür wir uns bedanken.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
38.	<b>LANUV NRW 16.11.2023</b>		Aufgrund von Personalengpässen in dem für diese Verfahren zuständigen Fachbereich 22 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz besteht zurzeit keine Möglichkeit - im Sinne einer Regelbeteiligung - eine Stellungnahme zum Änderungsverfahren abzugeben. Hierfür bitte ich um Verständnis. Für die Beantwortung konkreter Rückfragen zu den Inhalten des Fachbeitrages des Naturschutzes und Landschaftspflege gemäß § 8 (1) LNatSchG NRW als Grundlage der Landschaftspläne in Nordrhein-Westfalen steht Ihnen der Fachbereich 22 auch weiterhin gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		x
39.	<b>Landwirtschaftskammer NRW 20.12.2023</b>		Vielen Dank für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Wir begrüßen, dass das Verfahren zur Erarbeitung des Landschaftsplans Alfter insbesondere auch aufgrund der frühzeitigen Einbindung der Landwirtschaft sehr konstruktiv und kooperativ durchgeführt worden ist. Zu dem Entwurf des Landschaftsplanes Nr. 3 „Alfter“ nehmen wir als Fachbehörde auch im Namen der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer NRW für den Rhein-Sieg Kreis wie folgt Stellung:	Landwirtschaftliche Nutzflächen liegen in der Gemeinde Alfter lediglich außerhalb von Naturschutzgebieten. In Landschaftsschutzgebieten ist die ordnungsgemäße Landwirtschaft ohne größere Einschränkungen erlaubt.  Grundlage für das Schutzgebietskonzept waren die bisherigen Verordnungen der Bezirksregierung Köln (Landschaftsschutzgebietsverordnung, Naturschutzgebietsverordnungen) sowie die aktuellen Unterlagen zum Regionalplanentwurf für die Region Köln, vor allem der Fachbeitrag Naturschutz des		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Der Planungsraum wird zu einem Anteil von ca. 30 % von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Dabei halten sich Acker- und Grünlandflächen die Waage. Des Weiteren werden Sonderkulturen wie Spargel, Beerenobst und Gemüse angebaut. Die fruchtbaren Ackerböden im Plangebiet mit 50 bis über 70 Bodenpunkten sind ein nicht vermehrbares, zu schützendes Gut und stellen den Grundpfeiler für die Ernährungssicherung der Bevölkerung dar.</p> <p>Grundsätzlich gilt es landwirtschaftliche Nutzflächen vor landwirtschaftsfremder Inanspruchnahme und Bewirtschaftungseinschränkungen zu bewahren. Denn eine zukunftsfähige und leistungsstarke Agrarstruktur stellt ein schützenswertes öffentliches Interesse dar. Die auf die Landwirtschaft wirkende Dynamik gefährdet das hohe Maß an Produkt- und Produktionssicherheit und gefährdet die krisensichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln, Energien und Rohstoffen.</p> <p>Wir bitten darum, dass die im Folgenden aufgezeigten Bedenken gewürdigt werden und die entsprechenden Änderungsvorschläge im Entwurf Berücksichtigung finden.</p>	LANUV. Bereits heute sind durch die LSG- und NSG Verordnungen der Bezirksregierung ca. 72,8 % des Gemeindegebietes unter einen formellen Schutz gestellt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
40.		Text Teil C, S. 18	<p><b>Anmerkungen zu Teil C)</b> <b>Ziffer 1.1.2 - Entwicklungsziel 1.2</b></p> <p><i>„Erhaltung und Entwicklung von mit naturnahen Lebensräumen vielfältig ausgestatteten Bachtälern.“</i></p> <p>Im Rhein-Sieg-Kreis wird eine Fläche von rund 43.460 ha landwirtschaftlich genutzt. Von dieser landwirtschaftlichen Nutzfläche liegen bereits rund 37.700 ha (87 %) in Schutzgebietskulissen, den sogenannten „sensiblen“ Gebieten. Das zitierte Entwicklungsziel implementiert für die dargestellten Teilräume der Entwicklungskarte eine Reduzierung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln. Die Folgen der damit einhergehenden Einschränkungen für die Flächenbewirtschaftung machen sich insbesondere in Form von teils enormen Ertragsverlusten durch Beikrautdruck und Schädlingsbefall bemerkbar. Schon jetzt können von den landwirtschaftlichen Nutzflächen im Regierungsbezirk Köln überschlägig nur</p>	<p>Die Gesamtstatistik sieht gegenüber der bisherigen Situation und vor allem einer Betroffenheit von Privaten keine signifikanten Veränderungen vor.</p> <p>Die Landwirtschaft ist nach den landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Fachgesetzen so zu betreiben, dass diese keine schädigende Wirkung auf Oberflächengewässer und das Grundwasser hat.</p> <p>Die Reduzierung von Einträgen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) aus der Landwirtschaft ist in dem genannten Kapitel nachrichtlich als Maßnahme im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (PGMN-Nr. 32) definiert. Im Maßnahmenprogramm Nordrhein-Westfalen 2022-2027 wird die Maßnahme als „PBSM-Reduzierung Landwirtschaft“ bezeichnet.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			noch 30 % der Bevölkerung versorgt werden. Der Selbstversorgungsgrad in NRW beträgt 36 %. Geht man von einem Ertragsverlust von ca. 30 % auf Flächen mit Bewirtschaftungseinschränkungen aus, sinkt der Selbstversorgungsgrad kontinuierlich weiter.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: In den Entwicklungszielen 1.2 und 2.2 wird die Formulierung „PSM-Reduzierung in der Landwirtschaft“ ersetzt durch die Formulierung „Reduzierung von PSM-Einträgen aus der Landwirtschaft“</b>	<b>X</b>	
41.			<p>Erfreulicherweise wurde erst kürzlich der Verordnungsentwurf der EU-Kommission zur Sustainable Use Regulation (SUR) – „Verordnung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“ (PSM) – im Europäischen Parlament mehrheitlich abgelehnt. Damit wurden zunächst die Ziele zur Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in sensiblen Gebieten, wozu auch die Flächenkulisse der Landschaftsschutzgebiete gehört, abgewendet. Abgelehnt wurde damit nicht ein gesteigerter Umweltschutz, sondern praxis- und realitätsferne Gesetzesvorhaben. Wie bereits vorgetragen, hätte die SUR zu erheblichen Ertragseinbußen geführt sowie das Ende der Wirtschaftlichkeit bedeutet und damit zu zahlreichen Betriebsaufgaben in der Landwirtschaft geführt. Bezogen auf den Rhein-Sieg-Kreis hätte diese Beschränkung in der Pflanzenschutzmittelanwendung bedeutet, dass rund 87 % der Landwirtschaftsfläche nicht mehr konventionell hätte bewirtschaftet werden können. Wir weisen darauf hin, dass es vor diesem Hintergrund notwendig ist, derartige politische und gesetzliche Entwicklungen zu beachten und in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Durch Landbewirtschaftung und die eingesetzten Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel werden qualitativ hochwertige Lebensmittel hergestellt. Durch die rechtlichen Vorgaben (DüV, DüMV, StoffBilV, PflSchG, Pflanzenschutzmittelverordnung, AwSV, TrWS 792 und die Umsetzung der WRRL-Richtlinie) wird der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen umfassend geregelt. Hinsichtlich des Wasser- und Bodenschutzes verweisen wir auf das Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip in der Landwirtschaft, d.h. auf die Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Naturschutz und Wasserwirtschaft. Es ist nicht erforderlich über weitere Auflagen, wie</p>	<p>Im LP werden keine Regelungen zur Pflanzenschutzmittelreduktion auf landwirtschaftlichen Flächen getroffen. Im durch Grünland geprägten NSG 2.1-5 bei Witterschlick gelten ohnehin die vertraglich vereinbarten Nutzungseinschränkungen auf der gemeindlichen Kompensationsfläche.</p> <p>Auch der Rhein-Sieg-Kreis vertritt die Auffassung, dass zwar grundsätzlich eine Reduzierung besonders problematischer PSM in der Landwirtschaft erfolgen sollte, ein pauschales Verbot in Landschaftsschutzgebieten als wichtige Räume für die Produktion von Nahrungsmitteln weder angezeigt noch zielführend ist. Der Kreis als Träger der Landschaftsplanung plant in LSG keine Einschränkungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			der hier geplanten Reglementierung von Pflanzenschutzmitteln, die Landbewirtschaftung einzuschränken.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
42.		Text Teil C, S. 28, 29	<p><b>Ziffer 1.2.1 - Entwicklungsziel 2.1</b></p> <p><i>„Anreicherung einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.“</i></p> <p><i>„(...) Erhaltung und Optimierung der offenen Feldflur und Schaffung zusätzlicher naturnaher Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen durch Maßnahmen, die in die landwirtschaftliche Produktion integriert werden (PIK, Vertragsnaturschutz), zur Förderung heimischer Tier- und Pflanzenarten der offenen Feldflur (Leitarten Rebhuhn, Feldlerche) z.B. durch nicht oder extensiv bewirtschaftete Ackerrandstreifen, Blühstreifen, Säume, Brachen, vielgliedrige Fruchtfolge und Grünland; (...)“</i></p> <p><i>„Erläuterung: Das Entwicklungsziel sieht eine Anreicherung der Agrarlandschaft v. a. durch produktionsintegrierte Maßnahmen (PIK) vor.“</i></p> <p>Zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften, unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Flächennutzung und der langfristigen Entwicklungsperspektive für landwirtschaftliche Betriebe, wurde zwischen den Vertragspartnern Landwirtschaftskammer NRW, Westfälisch-Lippischer und Rheinischer Landwirtschaftsverband e.V. (WLV und RLV) sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MULNV) im Dezember 2014 eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Ziel ist es, den Erfordernissen des Erhalts der Biodiversität durch geeignete Maßnahmen innerhalb und außerhalb bestehender Schutzgebiete gerecht zu werden. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Bewahrung der landwirtschaftlichen Fläche in Verbindung mit regionalspezifischen Maßnahmenkonzepten, die auf eine Verbesserung der lokalen Biodiversität abzielen. Für die Flächenbewirtschafteter stellen diese Konzepte Handlungsempfehlungen dar, die auf freiwilliger und kooperativer Basis erfolgen. Die Maßnahmenkonzepte werden gemeinsam geplant und ausschließlich auf freiwilliger Basis unter Ausgleich der entstehenden wirtschaftlichen Nachteile umgesetzt (Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzip). Neben den Agrarumwelt- und</p>	Die Entwicklungsziele sind lediglich behördenverbindlich und werden für den gesamten Außenbereich aufgestellt. Von einer landschaftsplanerischen Reglementierung kann daher nicht die Rede sein. Darüber hinaus erfolgt die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf privaten Flächen durch vertragliche Regelungen auf freiwilliger Basis.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Klimamaßnahmen steht insbesondere der Vertragsnaturschutz im Vordergrund. Konkrete Maßnahmen sind beispielsweise die naturschutzgerechte Pflege von Wegrainen in ackerbaulich geprägten Regionen, der Schutz der Brutplätze durch Bewirtschaftungs- oder Ernteverzicht auf Teilflächen zur Sicherung des Vogelbestandes und die Anlage von Blühstreifen oder Brachestreifen zur Vernetzung der Biotopstrukturen. Auf dieser Basis können in Absprache mit der örtlichen Landwirtschaft ebenso PIK-Maßnahmen umgesetzt werden. Vor einer landschaftsplanerischen Reglementierung sollte die individuelle vertragliche Vereinbarung mit den Flächenbewirtschaftern stehen.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
43.		Text Teil C, S. 30	<p><b>Ziffer 1.2.1 - Entwicklungsziel 2.1</b>  <i>„Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung.“</i></p> <p><i>„Erhaltung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen für die Nahrungsmittelproduktion“.</i></p> <p>Das Entwicklungsziel 2.1 subsumiert die zuvor zitierten in unseren Augen konträren Zielvorstellungen. Es soll ein Erlebnisraum geschaffen werden, der zu gleich die schutzwürdigen Böden für eine landwirtschaftliche Produktion erhält. Zunächst stellt sich die Frage, was unter dem nicht näher definierten Begriff „Erlebnisraum“ zu verstehen ist. Wir weisen darauf hin, das bereits heute diverse Konflikte zwischen Landbewirtschaftern und Erholungssuchenden bestehen. Durch die Gestaltung eines Erlebnisraums im Agrarraum wird das Konfliktpotential eher gesteigert. Wir regen an die ortsnahe Landwirtschaft in diesen Prozess der Landschaftsanreicherung frühzeitig einzubinden, so dass weiteres Konfliktpotential von vorneherein entschärft wird. Des Weiteren bitten wir um eine Erörterung der diesbezüglichen Pläne auch hinsichtlich der Landschaftsverträglichkeit sowie um eine genaue Begriffsdefinition.</p>	<p>Mit dem Begriff „Erlebnisraum“ ist die Eigenart der Landschaft gemeint. Die Menschen sollen die Landschaft oder Teile hiervon mit ihren jeweiligen Eigenarten als Raum erleben und sich im diesem Freiraum erholen können. Nicht gemeint ist eine Umgestaltung der Landschaft hin zu einem Freizeitpark o.ä. Es erfolgt auch kein Eingriff in die Bodenfunktion. Die Anpflanzung von Gehölzen oder die Anlage von sonstigen gliedernden Elementen erfolgt nur auf vertraglicher Basis unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen, aber auch der naturschutzfachlichen Belange (z.B. Feldvogelschutz). Um Missverständnisse zu beseitigen, sollte der Begriff „Erlebnisraum“ in „Erholungsraum“ umbenannt werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>Im Kapitel 1.2.1 Entwicklungsziel 2.1 wird die Formulierung „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erlebnisraum für die menschliche Erholung“ umbenannt in „Erhaltung und Anreicherung der Landschaft als Erholungsraum für den Menschen“</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
44.		Text Teil C, S. 42, 2.1-0 a) Ziff. 1	<p><b>2.1 Naturschutzgebiete</b>  <b>2.1-0 Allgemeine Festsetzungen</b>  <b>2.1-0 a) Allgemeine Verbote</b></p> <p>Ziffer 1 verbietet „<i>bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern</i>“.</p> <p>Auf regelmäßig befahrenen, unbefestigten Wirtschaftswegen vertiefen sich die Fahrspuren im Längsgefälle durch Materialaustrag und dessen Ansammlung neben den Fahrspuren, insbesondere am Wegesrand und in der Mitte (Aufhöhungen). Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Zustand der Wirtschaftswegen von den Landwirten in der notwendigen Qualität wiederhergestellt werden kann. Wir regen daher an, die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen durch Instandsetzungsmaßnahmen in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.</p>	<p>Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung von Straßen und Wegen ist nach 2.1-0b) Ziff. 1 von den Verboten unberührt gestellt. Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung der unteren Naturschutzbehörde einen Monat im Voraus anzuzeigen.</p> <p>Für die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung von Straßen und Wegen gilt die Ausnahme 2.1-0c) Ziff. 10. Instandsetzungsmaßnahmen sind i.d.R. umfangreicher, da die Forst- und Wirtschaftswege über eine längere Distanz von Grund auf saniert werden.</p> <p>Über die Ausnahmen sollen solche Vorhaben geregelt werden, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben. In der Regel sind diese Maßnahmen auch planbar.</p> <p>Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, sollten die punktuelle Ausbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe von den Verboten freigestellt sein.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b>  <b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 6f) wird folgende Unberührtheit eingefügt: Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;</b>  <b>Als Erläuterung wird eingefügt: Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistungen der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.</b></p> <p><b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 7e) wird folgende Unberührtheit eingefügt: Punktuelle Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;</b></p>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Als Erläuterung wird eingefügt: Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistungen der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.</b>		
45.		Text Teil C, S. 43, 2.1-0 a) Ziff. 5	<p><u>Ziffer 5</u> sieht ein Verbot für die Verlegung oder Änderung ober- oder unterirdischer Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – außerhalb von Straßenkörpern und befestigten Wegen vor.</p> <p>Dieses Verbot verhindert die flexible Handlungsfähigkeit der Landwirtschaftsbetriebe. Es stellt sich die Frage ob bereits eine Reparatur defekter Drainageleitungen im Rahmen der Instandhaltung zu einem Änderungstatbestand führt. Teilweise werden solche fachgerechten Reparaturen von professionellen Drainageunternehmen durchgeführt. Zwar ist nach 2.1 b) Ziffer 25 eine Ausnahme möglich, allerdings erfordert die Erteilung dieser ein Antragsverfahren, welches zu keinen zeitnahen Genehmigungen führt. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der drainierten landwirtschaftlichen Nutzflächen erfordert jedoch eine baldige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes damit pflanzenschädliche Bodennässe beseitigt und die Befahrbarkeit der Fläche gewährleistet wird. Ansonsten können Ertragseinbußen oder sogar Totalausfälle die Folgen sein. Ein weiterer Aspekt ist die Notwendigkeit der Anpassung an den Klimawandel. Neue Drainagesysteme mit einer Regulierungsfunktion können helfen Staunässe im Boden zu vermeiden oder den Boden während der Vegetation mit ausreichend Wasser zu versorgen. Wir regen an das Verbot der Verlegung oder Änderung von Drainageleitungen unter die Regelungen zur Unberührtheit aufzunehmen.</p>	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im NSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.</p> <p>Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot 2.1-0 a) Ziff. 5. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.</p> <p><b>Eine Instandsetzung</b> kann durch Bodenbewegungen, dem Austausch von Rohren und Lageänderungen zur Verstärkung der Entwässerungswirkung führen. Eine Prüfung ist dem Ausnahmeregime nach 2.1-0 c) Ziff. 25 (Erneuter Entwurf: Ziff. 27) vorbehalten, in dem die Wirkungen geprüft werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Unter 2.1-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot“</b>	<b>X</b>	
46.		Text Teil C, S. 45,	<u>Ziffer 22</u> sieht ein Verbot der Pferdebeweidung auf bisher nicht von Pferden beweideten Flächen vor.	Pferdebeweidungen, die auf einer Umstrukturierung des Betriebes fußen, können mit einer nicht Naturschutz konformen Nutzung des Grünlandes verbunden sein. Eine Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		2.1-0 a) Ziff. 22	<p>Viele Landwirtschaftsbetriebe sehen sich infolge des steigendes Preisdrucks, sinkender Fleisch- und Getreidepreise, abnehmender Fläche, hoher Auflagen, des Klimawandels und fehlender Hofnachfolger zunehmend in ihrer Existenz bedroht. Die Diversifizierung ermöglicht den Landwirten ihr Unternehmen erfolgreich auf mehrere Standbeine zu stellen und damit neue Potenziale zu erschließen. Das Verlustrisiko kann auf diese Weise deutlich vermindert werden. Diese Entwicklungsperspektive darf einem dynamischen Wirtschaftsunternehmen mit dem Erfordernis agiler Organisationsstrukturen nicht genommen werden. Im Plangebiet gibt es mehrere Betriebe mit landwirtschaftlicher Pferdehaltung.</p> <p>Wir regen an, dass für die landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen im ausgewiesenen Gebiet keine absoluten Bewirtschaftungseinschränkungen erfolgen sollten, insbesondere die Beweidung und Tierart betreffend. Ein Kompromiss kann die extensive Beweidung mit Pferden und Mahd zur Offenhaltung der Grünlandflächen sein. Eine regelmäßige Pflege ist eine wichtige Voraussetzung für den Erhalt der natur- und artenschutzfachlich wertvollen und die Region prägenden Offenlandschaft. Eine landwirtschaftlich extensive Nutzung kann auch den Zielen des Natur- und Artenschutzes Rechnung tragen kann. Zwar kann unter 2.1 c) Ziffer 26 auf Antrag eine Ausnahme erteilt werden, dennoch regen wir an den Tatbestand unter die Regelungen zur Unberührtheit aufzunehmen.</p>	Flächen sollte trotz dieser Tatsache nicht generell verboten sein. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden, dass durch die Pferdebeweidung eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe erfolgt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>	X	
47.		Text Teil C, S. 46, 2.1-0 a) Ziff. 27	<p><u>Ziffer 27</u> sieht ein Verbot für die Anlage und Erweiterung von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen, Obstbaum- und Kurzumtriebsplantagen vor.</p> <p>Da es sich bei Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig-, Baumschul- sowie Obstbaumkulturen besonders für die Landwirtschaft im Ballungsraum um wichtige Alternativen zur Abrundung ihrer Direktvermarktungsangebote handelt, regen wir für diese Kulturen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.</p>	Die genannten Sonderkulturen sollten im NSG generell verboten sein. Neuanlagen von solchen Plantagen können Landschaftsräume empfindlich überprägen und zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope, FFH-Lebensraumtypen und Lebensstätten geschützter Arten führen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
48.		Text Teil C, S. 53, 2.1-0 b) Ziff. 6	<p><b>2.1-0 b) Regelungen zur Unberührtheit</b></p> <p>Ziffer 6 fasst unter die Unberührtheit „die folgenden Tätigkeiten im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des BNatSchG in Verbindung mit LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen: (...)“</p> <p>Hinsichtlich der allgemeinen Verbote ist festzustellen, dass diese deutlich erweitert worden sind. Die Unberührtheitsklausel ermöglicht zwar einen gewissen Handlungsspielraum indem sie die Landwirtschaft in ihren Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Bodenbearbeitung und -nutzung beziehen privilegiert, allerdings werden diese Maßnahmen durch ihre Festlegung auf die „bisherige Art“ und „im bisherigen Umfang“ wiederum eingeschränkt. Durch diese Einschränkung wird die Landwirtschaft schlechter gestellt. Die perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe in Form von zwingend erforderlichen, individuell angepassten Bewirtschaftungsmaßnahmen wird damit verhindert. Dies widerspricht der grundsätzlichen Forderung nach einer zukunftsfähigen Landwirtschaft. Eine Streichung dieser Passage wird als notwendig erachtet.</p>	<p>Die Einschränkung der Unberührtheitstatbestände im Rahmen der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung auf die bisherige Art und den bisherigen Umfang gilt nur in Naturschutzgebieten. Dies sind besonders schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft. Die Einschränkung ist naturschutzfachlich begründet.</p> <p>In Landschaftsschutzgebieten und Geschützten Landschaftsbestandteilen gilt diese Einschränkung nicht.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
49.		Text Teil C, S. 60, 2.1-0 c)	<p><b>2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen</b></p> <p>Die aufgeführten Ausnahmeregelungen ermöglichen den Landwirtschaftsbetrieben einen gewissen Handlungsspielraum. Da der verwaltungsrechtliche Weg von der Antragstellung bis zur Genehmigung und Umsetzung der erforderlichen landwirtschaftlichen Maßnahmen jedoch einem langen und starren Antragsverfahren unterliegt, regen wir an, die Ausnahmeregelungen zu reduzieren und entsprechende Inhalte in die Regelungen zur Unberührtheit zu überführen.</p>	<p>Im Antragsverfahren kann die Vereinbarkeit der Maßnahme bzw. des Vorhabens mit dem Schutzzweck geprüft werden. Das Vorgehen wird als angemessen angesehen.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
50.		Text Teil C,	<p><u>Ziffer 10</u> fasst die „Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung rechtmäßiger baulicher Anlagen, Straßen, Wege, Anlagen der Wasserwirtschaft</p>	<p>Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung von Straßen und Wegen ist nach 2.1-0b) Ziff. 1 von den Verboten unberührt gestellt.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
		S. 62, 2.1-0 c) Ziff. 10	<p>und des Hochwasserschutzes sowie Ver- und Entsorgungsleitungen“ unter die Ausnahmeregelung.</p> <p>Gerade die Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege bedarf schneller Reaktionszeiten und kurzer Entscheidungswege fernab starrer Verwaltungsvorgänge. Andernfalls ist die Erschließung einzelner landwirtschaftlicher Flächen nicht gewährleistet, was zu einer Störung in den landwirtschaftlichen Produktionsabläufen und damit zu einer eingeschränkten Leistungsfähigkeit der Betriebe führt. Wir regen an, diese Regelung oder zumindest die Teilaspekte, Instandsetzung und Unterhaltung der Wege in die Unberührtheitsklausel aufzunehmen.</p>	<p>Die punktuelle Ausbesserung von land- und forstwirtschaftlichen Wegen sollte jedoch auch, unabhängig davon, ob sie regelmäßig wiederkehrend sind, von den Verboten freigestellt sein, um die Befahrbarkeit durch Forst- und Landmaschinen zu gewährleisten. Dies sollte ebenfalls zwingend erforderlichen Gehölzschnitt und die Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe umfassen.</p> <p>Unter 2.1-0 b) 6f) und 7e) sollte folgende Unberührtheit eingefügt werden: Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;</p> <p>Ebenfalls sollte folgende Erläuterung eingefügt werden: Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen bzw. Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.</p> <p>Für die Instandsetzung sowie sonstige Unterhaltung von Straßen und Wegen gilt die Ausnahme 2.1-0c) Ziff. 10. Instandsetzungsmaßnahmen sind i.d.R. umfangreicher, da die Forst- und Wirtschaftswege über eine längere Distanz von Grund auf saniert werden.</p> <p>Über die Ausnahmen sollen solche Vorhaben geregelt werden, bei denen eine Einzelfallprüfung angezeigt ist, weil sie mit größeren Auswirkungen verbunden sein können. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sollen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Durch Auflagen soll jedoch sichergestellt werden, dass die Auswirkungen auf den Schutzzweck so gering wie möglich bleiben. In der Regel sind diese Maßnahmen auch planbar.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>Unter 2.1-0 b) Ziff. 6 f) wird folgende Unberührtheit neu eingefügt:</b> <b>„Punktuelle Ausbesserung von landwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</b> <b>Ebenfalls wird folgende Erläuterung eingefügt:</b></p>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>„Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Landmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht.“</p> <p>Unter 2.1-0 b) Ziff. 7 e) wird folgende Unberührtheit neu eingefügt:          „Punktueller Ausbesserung von forstwirtschaftlichen Wegen, zwingend erforderlicher Gehölzrückschnitt und Freilegung zugesetzter Rohrdurchlässe;“</p> <p>Ebenfalls sollte folgende Erläuterung eingefügt werden:          Es handelt sich um Ad-hoc-Maßnahmen zur unmittelbaren Gewährleistung der Befahrbarkeit durch Forstmaschinen etc. im laufenden Betrieb. Bezüglich notwendiger Form- und Pflegeschnitte wird auf die Bestimmungen des § 39 Abs. 5 BNatSchG verwiesen. Bei Wegebaumaßnahmen ist darauf zu achten, dass ausschließlich Material verwendet wird, welches dem Einbauort entspricht. Auf den RdErl. „Forstlicher Wegebau“ des MLV NRW wird hingewiesen.</p>		
51.		Text Teil C, S. 63, 2.1-0 c) Ziff. 15	<u>Ziffer 15</u> bezieht sich inhaltlich auf den § 62 Abs. 1 Nr. 1 c) BauO NRW i.V.m. § 60 Abs. 2 BauO NRW. Infolgedessen ist uns das Erfordernis dieser zusätzlichen Ausnahmeregelung nicht verständlich. Wir regen eine Übertragung in die Regelungen zur Unberührtheit an.	Die Ausnahme Ziffer 15 dient der Steuerung der Errichtung von Viehunterständen in Naturschutzgebieten. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch bei einer naturschutzorientierten Beweidung und unter Beachtung von Vorgaben des Veterinäramtes eine Errichtung in naturschutzfachlich unproblematischen Teilen des Schutzgebietes erfolgen kann.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
52.		Text Teil C, S. 63, 2.1-0 c) Ziff. 17	<u>Ziffer 17</u> bezieht sich auf das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Leitungen. Im Rahmen des Klimawandels kommt der Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen eine wachsende Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund regen wir an, diese Ausnahmeregelung in die Unberührtheitsklausel zu überführen.	<p>Das Verlegen von Leitungen sollte im NSG nur nach vorheriger Prüfung im Rahmen eines Ausnahmeverfahrens erlaubt sein. Im NSG gibt es nur relativ wenige landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Ausnahmen für Bewässerungsmaßnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden. Dies sollte als Erläuterung in Ausnahme Nr. 18 ergänzt werden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>Unter 2.1-0 c) Ziff. 18 (Erneuter Entwurf: Ziff. 20) wird in der Erläuterung eingefügt: „Ausnahmen können für die Erhaltung der Nutzbarkeit einer</b>	<b>X</b>	

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<b>Grundfläche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zugelassen werden.“</b>		
53.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 22	<p><u>Ziffer 22</u> bezieht sich auf den erlaubten „Einsatz von Drohnen oder Multikoptern für wissenschaftliche Untersuchungen, Monitoring oder Überwachungsaufgaben sowie sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse.“</p> <p>Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Drohnen auf landwirtschaftlichen Flächen durch Landwirte und Jagdausübungsberechtigte zur Lokalisation der Rehkitze unter den Passus „sonstige Zwecke im öffentlichen Interesse“ zu subsumieren ist. Des Weiteren stellt aus unserer Sicht auch der Einsatz von Drohnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion ein öffentliches Interesse dar. Die Landbewirtschaftung wird durch den Einsatz von Drohnen effizienter und nachhaltiger. Durch die Überwachung des Pflanzenbestandes auf dem Acker und die exakte Bestimmung von Pflanzenkrankheiten und Unkräutern lassen sich Dünge-, Pflanzenschutzmittel und Wasser gezielter einsetzen und infolgedessen einsparen. Hinzu kommt der technische Vorteil, dass die Drohne Arbeiten per Hand oder teilweise mit dem Traktor ersetzen kann und dies in wesentlich kürzerer Zeit. Es ist notwendig, dass dieser Sachverhalt nachvollziehbar aufgenommen und in die Unberührtheitsklausel überführt wird.</p>	Es ist Ausnahme Nr. 22 gemeint. Zwar befinden sich ohnehin nur in ganz wenigen Fällen Ackerflächen in Naturschutzgebieten. Im Landschaftsplan Alfter ist dies nicht der Fall. Die Argumentation der Einwenderin greift also diesbezüglich nicht. Gleichwohl kann im Hinblick auf die geplante Gültigkeit der Regelungen für alle Landschaftspläne durchaus ein berechtigtes und begründetes Interesse an einem Drohneneinsatz zu (privaten) land- und/oder forstwirtschaftlichen Zwecken nachvollzogen werden. Für das Auffinden und Bergen von Kitzen besteht eine Unberührtheit bereits in Ziffer 13. Ergänzend sollte auch der Einsatz von Drohnen zur Planung und Überwachung land- und forstlicher Maßnahmen zulässig sein, in diesen Fällen allerdings nur außerhalb der Brutzeit. Der Stellungnahme sollte durch Ergänzung der Unberührtheitsklausel gefolgt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Die Unberührtheitsklausel 2.1-0b) Ziff. 13 wird <u>ergänzt</u>: den Einsatz von Drohnen zum Naturschutzmanagement durch Bedienstete von Behörden und Biostationen sowie behördlich Beauftragte, <u>zur Planung und Überwachung landwirtschaftlicher oder forstlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen außerhalb der Zeit vom 01. März bis 31. August sowie zum Jagdschutz</u> und unmittelbar vor der Wiesenmahd zum Auffinden und Bergen von Tieren;</b>	<b>X</b>	
54.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 25	<u>Ziffer 25</u> bezieht sich auf die Instandhaltung oder Wiederherstellung bestehender Drainagen. Die Übertragung in die Unberührtheitsklausel wird angeregt.	Eine Instandhaltung oder Wiederherstellung von Drainagen kann durch Bodenbewegungen, dem Austausch von Rohren und Lageänderungen zur Verstärkung der Entwässerungswirkung führen. Eine Prüfung ist dem Ausnahmeregime nach 2.1-0 c) Ziff. 25 vorbehalten, in dem die Wirkungen geprüft werden.  Unabhängig von der Stellungnahme sollte die Formulierung in „die Instandsetzung bestehender Drainagen“ geändert werden.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Unabhängig von der Stellungnahme wird die Formulierung der Ausnahme 2.1-0 c) Ziff. 25 (Erneuter Entwurf: Ziff. 27) geändert und lautet wie folgt: „die Instandsetzung bestehender Drainagen;“</b>		X
55.		Text Teil C, S. 64, 2.1-0 c) Ziff. 26	<u>Ziffer 26</u> sieht eine Ausnahmeregelung vor für die Umwandlung einer Wiesenutzung in eine ausschließliche Weidenutzung, die Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen. Wir verweisen auf die Ausführungen unter 2.1-0 a) Allgemeine Verbote, S. 6 der Stellungnahme.	Pferdebeweidungen, die auf einer Umstrukturierung des Betriebes fußen, können mit einer nicht Naturschutz konformen Nutzung des Grünlandes verbunden sein. Eine Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen sollte trotz dieser Tatsache nicht generell verboten sein. Es ist jedoch zwingend zu vermeiden, dass durch die Pferdebeweidung eine flächenhafte oder nachhaltige Schädigung der Grasnarbe erfolgt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Das Verbot einer Pferdebeweidung auf bisher nicht mit Pferden beweideten Flächen (unter dem Verbot 2.1-0 a) Ziff. 22) sowie die dazu gehörende Ausnahme (unter 2.1-0 c) Ziff. 26) wird gestrichen.</b>	X	
56.		Text Teil C, S. 87, 2.2-0 a) Ziff. 1	<b>2.2 Landschaftsschutzgebiete 2.2-0 Allgemeine Festsetzungen 2.2-0 a) Allgemeine Verbote</b>  Ziffer 1 verbietet „ <i>bauliche Anlagen im Sinne der BauO NRW, Anlagen in und an Gewässern, Straßen, Wege, Reitwege, Reitplätze oder sonstige Verkehrsanlagen sowie Anlagen der Außenwerbung im Sinne der BauO NRW zu errichten, anzubringen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern</i> “.  Auf regelmäßig befahrenen, unbefestigten Wirtschaftswegen vertiefen sich die Fahrspuren im Längsgefälle durch Materialaustrag und dessen Ansammlung neben den Fahrspuren, insbesondere am Wegesrand und in der Mitte (Aufhöhungen). Um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr gewährleisten zu können, ist es zwingend erforderlich, dass der Zustand der Wirtschaftswegen von den Landwirten in der notwendigen Qualität wiederhergestellt werden kann. Wir regen daher an, die Ertüchtigung von Wirtschaftswegen durch Instandsetzungsmaßnahmen in die Unberührtheitsklauseln aufzunehmen.	Die Instandsetzung von Straßen und Wegen ist in LSG nach 2.2-0b) Ziff. 2 von den Verboten unberührt gestellt.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsda- tum)	Fund- stelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforder- lich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Des Weiteren regen wir an, die Errichtung und Änderung von Reitplätzen mindestens in den Ausnahmetatbestand zu überführen. Im Plangebiet gibt es mehrere pferdehaltende Landwirtschaftsbetriebe, die in ihren perspektivischen Entwicklungsmöglichkeiten nicht eingeschränkt werden dürfen.	Für den aufgezeigten Fall gibt bereits eine Ausnahmemöglichkeit (siehe 2.2-0 c) Ziff. 8). Unter den nach § 62 BauO NRW genehmigungsfreien Vorhaben gehören auch Auslaufflächen für Nutztiere (§ 62 Abs. 1 Nr. 15 e)).		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
57.		Text Teil C, S. 88, 2.2-0 a) Ziff. 6	Ziffer 6 – Wir verweisen auf unsere Anregung unter Punkt 2.1-0 a) Allgemeine Verbote im Naturschutzgebiet, Ziffer 5.	Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Verbot ausschließlich auf die Bereiche außerhalb von Straßen und befestigten Wegen bezieht. An den Straßen und Wegen ist das Verlegen und Ändern von Leitungen erlaubt. Es handelt sich bei der Verlegung von Leitungen im LSG abseits von Wegen um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.  Im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bodennutzung ist im LSG das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren von den Verboten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21. h). (Erneuter Entwurf: Ziff. 21. f)).  Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter das Verbot 2.2-0 a) Ziff. 6. Eine entsprechende Erläuterung sollte eingefügt werden.  Bei 2.4.2-0 a) Ziff. 5 sollte diese Erläuterung ebenfalls eingefügt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Änderung des Entwurfs: Unter 2.2-0 a) Ziff. 6 und 2.4.2-0 a) Ziff. 5 wird folgende Erläuterung eingefügt: „Die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Drainagen fällt nicht unter dieses Verbot.“</b>	<b>X</b>	
58.		Text Teil C, S. 89, 2.2-0 a) Ziff. 12	Ziffer 12 – Wir verweisen auf unsere Anregung unter Punkt 2.1-0 c) Regelungen für Ausnahmen im Naturschutzgebiet, Ziffer 16.	Die Errichtung von Beregnungsanlagen im Gartenbau und im Obst- und Gemüseanbau ist ebenso wie das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen in Landschaftsschutzgebieten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21. c) und h)) (Erneuter Entwurf: 21. c) und f))		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
59.		Text Teil C, S. 90, 2.2-0 a) Ziff. 19	Ziffer 19 - Wir verweisen auf unsere Anregung unter Punkt 2.1-0 a) Allgemeine Verbote im Naturschutzgebiet, Ziffer 27.	<p>Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. In Rahmen eines Ausnahmeverfahrens wird dies geprüft und bei Vereinbarkeit eine Erlaubnis erteilt.</p> <p>Vorgenannte Sonderkulturen sind beispielsweise dann nicht mit dem Schutzzweck vereinbar, wenn standörtliche Voraussetzungen eine besondere naturschutzfachliche Qualität der Fläche bedingen oder das Landschaftsbild auf besondere Weise durch die Maßnahme beeinträchtigt wird. Neuanlagen von solchen Plantagen können Landschaftsräume empfindlich überprägen und zu einer Beeinträchtigung nicht nur des Landschaftsbildes, sondern auch gesetzlich geschützter Biotopen und Lebensstätten geschützter Arten führen. Aus diesem Grund ist ein Genehmigungsvorbehalt eingeführt worden.</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
60.		Text Teil C, S. 91, 2.2-0 b) Ziff. 4	<b>2.2-0 b) Regelungen zur Unberührtheit</b>  Ziffer 4 greift § 62 Abs. 1 Nr. 1 c) BauO NRW auf. Allerdings wird der dort aufgeführte restriktive Tatbestand „Gebäude bis zu 4 m Firsthöhe“ noch um den Zusatz „und max. 30 m² Grundfläche“ zusätzlich eingeschränkt. Wir regen an diesen Zusatz zu streichen.	Gebäude bis 4 m Firsthöhe und max. 30 m² Grundfläche, die nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen und Tieren bestimmt sind und die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sind in den LSG von den Verboten freigestellt, sofern keine gesetzlich geschützten Biotope sowie Quellen, Feuchtbereiche und feuchten Hochstaudenfluren beeinträchtigt werden. Für größere Gebäude kann eine Ausnahme erteilt werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
61.		Text Teil C, S. 101f., 2.2-0 c) Ziff. 14, 21, 22	<b>2.2-0 c) Regelungen für Ausnahmen</b>  Ziffern 14, 21, 22 – Wir regen an die dort aufgezeigten Tatbestände (siehe auch vorherige Anregungen) in die Regelungen zur Unberührtheit zu überführen.	<p>Zu 2.2-0c) Ziff. 14: Das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen außerhalb von Gehölzbeständen, Brachflächen, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des BNatSchG und LNatSchG NRW sowie von Quellen, Feuchtbereichen und feuchten Hochstaudenfluren ist in Landschaftsschutzgebieten unberührt gestellt (2.2-0 b) Ziff. 21 h) (Erneuter Entwurf: Ziff. 21. f).</p> <p>Bei der Verlegung ober- oder unterirdischer Leitungen im LSG abseits von Wegen handelt es sich um einen substantiellen Eingriff, sodass ein Verfahren angemessen ist.</p> <p>Zu 2.2-0c) Ziff. 21: Der Neubau von Forst- / Wirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe sollte auch weiterhin nur über eine Ausnahmeerteilung zulässig sein. Unabhängig davon sollte die Formulierung geändert werden:</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
				<p>„den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;“</p> <p>Als Erläuterung sollte eingefügt werden: „Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</p> <p>Zu 2.2-0c) Ziff. 22: Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen und Kurzumtriebsplantagen müssen mit dem Schutzzweck vereinbar sein. In Rahmen eines Ausnahmeverfahrens wird dies geprüft und bei Vereinbarkeit eine Erlaubnis erteilt (siehe lfd. Nr. 59).</p>		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<p><b>Änderung des Entwurfs:</b> <b>Unabhängig von der Stellungnahme wird die Formulierung der Ausnahme 2.2-0 c) Ziff. 21 (Erneuter Entwurf: Ziff. 24) geändert und lautet wie folgt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>„den Neubau von Wegen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe;“</li> </ul> <p><b>Zudem wird eine Erläuterung eingefügt:</b> „Dies gilt ebenfalls für Wirtschaftswege, die überwiegend land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen und keine überregionale Bedeutung haben.“</p>	X	
62.	<b>NetCologne</b> <b>21.12.2023</b>		Zurzeit bestehen unsererseits keine Bedenken und aktuelle Planungen bezüglich eines Netzausbaus in diesem Bereich. Beachten Sie, dass hiermit keine Leitungsauskunft und somit auch keine Aussage über bestehende oder geplante Anlagen der NetCologne GmbH erteilt wurde.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
63.	<b>PLEdoc GmbH</b> <b>04.12.2023</b>		Von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Unabhängig, ob es sich bei den aufgeführten Versorgungsanlagen um eine oder mehrere Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel, Kabelschutzrohranlagen oder sonstiges Zubehör handelt, bezeichnen wir diese nachfolgend als Versorgungsanlagen. Wir haben die Verläufe der Versor-	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>gungsanlagen in die Entwicklungskarte, Festsetzungskarte und Anlagekarte graphisch übernommen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in diesen Plänen nur als grobe Übersicht geeignet ist.</p> <p>Mit unserem Bezugsschreiben haben wir Ihnen bereits folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>Durch die Aufstellung des Landschaftsplans dürfen sich keinerlei Nachteile für den Bestand und Betrieb der vorhandenen Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen oder Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Diese Arbeiten werden zur dringenden Abwehr einer Gefahr oder Beseitigung eines Schadens erforderlich. Insbesondere sind nachfolgende Punkte bei der Aufstellung des Landschaftsplans zu berücksichtigen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die Zugänglichkeit (Begehung und Befahrung) zu den Versorgungsanlagen muss jederzeit gewährleistet sein.</i></li> <li>• <i>Es muss sichergestellt sein, dass auch vorhandene Wege außerhalb der Schutzstreifenbereiche zur Erreichbarkeit der Versorgungsanlagen genutzt werden und an diesen Wegen ggf. Freischneidearbeiten ausgeführt werden dürfen.</i></li> <li>• <i>Das Recht der Leitungsbetreiberinnen oder beauftragter Dritter zur Durchführung von Schneissarbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen darf nicht eingeschränkt werden.</i></li> <li>• <i>Eine Aufgrabung der Versorgungsanlagen durch die Leitungsbetreiberinnen oder beauftragte Dritte muss jederzeit möglich sein.</i></li> <li>• <i>Alle zum Leitungsbetrieb erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Umlegung- oder Anpassungsmaßnahmen dürfen nicht ausgeschlossen werden, auch wenn sich hierdurch eine Veränderung an den Versorgungsanlagen ergibt.</i></li> <li>• <i>Es darf durch ökologische Maßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der Versorgungsanlagen und Arbeiten kommen. Derartige Vorhaben sind rechtzeitig mit dem Betreiber der Versorgungsanlagen abzustimmen.</i></li> </ul>			

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken dürfen grundsätzlich nur außerhalb des Schutzstreifenbereichs der Versorgungsanlagen vorgenommen werden.</li> </ul> <p>Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass alle Maßnahmen, soweit sie die Trassen der Versorgungsanlagen betreffen, uns anhand detaillierter Planunterlagen rechtzeitig zur Prüfung und Stellungnahme anzuzeigen sind.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
64.	<b>RSAG 08.11.2023</b>		<p>Von Seiten der RSAG AöR werden zur der Änderung des Landschaftsplanes grundsätzlich keine Bedenken erhoben.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass unsere Abfallsammelfahrzeuge weiterhin die öffentlichen Verkehrsflächen, zum Einsammeln der Abfälle, in den Landschaftsschutzgebieten befahren dürfen.</p> <p>Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (bisher BGI 5104) und RAST 06.</p>	Das Befahren der öffentlichen Verkehrswege innerhalb der Schutzgebiete wird auch weiterhin möglich sein.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
65.	<b>Stadt Meckenheim 14.12.2023</b>		<p>Der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigt die Neuaufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“. Die Notwendigkeit zur Aufstellung des Landschaftsplanes ergibt sich aus § 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Demnach werden für die örtliche Ebene konkretisierende Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne für die Gebiete der Kommunen in Landschaftsplänen dargestellt.</p> <p>Der Geltungsbereich des Landschaftsplanes erstreckt sich über den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechtes des Gemeindegebiets Alfter und grenzt demnach auf einer Länge von ca. 460 m an das Stadtgebiet Meckenheims im Bereich des Bahnhofes Kottenforst (Ortsteil Lüftelberg). Hier überdeckt das Naturschutzgebiet „Waldville“ Meckenheimer und Alfterer Gemarkung (Kennziffer 2.1-6 im Landschaftsplan 4 und 2.1-2 im Landschaftsplan 3).</p> <p>Bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung hat die Stadt Meckenheim mit Stellungnahme vom 01.08.2022 auf diesen Umstand hingewiesen und die Ausweisung des Schutzgebietes begrüßt. Es sind zudem keine Einwendungen gegen die damaligen Planungen erhoben worden. Im Rahmen der aktuellen Offenlage bestehen von Seiten der</p>	Kenntnisnahme		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			Stadt Meckenheim ebenfalls keine Einwendungen, die Änderungswünsche an der vorliegenden Planung begründen würden.			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		X
66.	Stadtwerke Bonn 18.12.2023		<p>Namens und im Auftrag der Bonn Netz GmbH, der Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH und der Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH teilen wir folgendes mit:</p> <p><b>Stellungnahme Bonn Netz GmbH:</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Stellungnahme Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH:</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Fahrwege:</b> Die Fachbereiche FW/FL, FW/SNI und FW/ST haben keine Betroffenheit. Der Fachbereich FW/BB hat mir folgende Anmerkung zukommen lassen: Die Stellungnahme des Fachbereiches Bahnbau (FW/BB) v. 19.10.2022 hat weiterhin Bestand: Allgemein: In erster Linie darf der Betrieb und die Unterhaltung unserer Anlagen durch den Landschaftsplan nicht eingeschränkt werden. Aufgrund der Entfernung der Maßnahme (Aufstellung des Landschaftsplanes 3 „Alfter“) zu unseren Anlagen ist von einer Betroffenheit der Anlagen des Bahnbaus nicht auszugehen. Gleisbau: Bei erkennbaren Schnittstellen zum möglichen 2-gleisigen Ausbau der Linie 18 sollten betroffene Flächen neben dem derzeit 1-gleisigen Streckenabschnitt entsprechend berücksichtigt werden, um eine spätere Nutzung ohne Einschränkungen gewährleisten zu können. Konstruktiver Ing.-Bau: Keine Betroffenheit/Bedenken.</p> <p><b>Stellungnahme Stadtwerke Bonn Verkehrs GmbH/Bereich Verkehrsplanung:</b> Der Fachbereich hat keine Einwände zur öffentlichen Auslegung und verweist auf die Stellungnahme vom 19.10.2023, die weiterhin gültig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.</p> <p>Der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen. Der geplante Ausbau der von der Einwenderin genannten Schienenstrecken wird über Planfeststellungsverfahren mit Bündelungswirkung genehmigt. Einer gesonderten Regelung im Landschaftsplan bedarf es nicht.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>Der Fachbereich PV/P hat zur Aufstellung keine Bedenken, möchte aber auf folgendes hinweisen:</p> <p>In dem hier dargestellten Plangebiet wird die Stadtbahnlinie 18 über die Vorgebirgsstrecke als wichtige Verbindung zwischen den Städten Bonn und Köln geführt, während der Hauptverkehrszeiten durch die Stadtbahnlinie 68 zwischen Bonn-Ramersdorf und Bornheim ergänzt und dadurch im Takt verdichtet. Die zwischen Bornheim und Bonn-Dransdorf eingleisig geführte Strecke befindet sich derzeit im politischen Abstimmungsverfahren zum zweigleisigen Ausbau, um das Angebot weiter verdichten und stabiler gestalten zu können. Der wahrscheinliche Ausbau der Strecke mit ihrer Bahninfrastruktur und den üblichen Sicherungsanlagen wird Eingriffe in den Gestaltungsbereich des vorliegenden Landschaftsplanes nach sich ziehen, die heute schon Beachtung finden sollten.</p> <p>Aufgrund der möglicherweise betroffenen technischen Anlagen zur Durchführung des Bahnbetriebes, ist die Stellungnahme aus dem Fachbereich Fahrwege besonders zu beachten.</p> <p>In diesem Bereich muss mit der normalen Geräuschentwicklung aus dem Bahnbetrieb gerechnet werden.</p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
67.	<b>Vodafone GmbH</b> <b>01.12.2023</b>		Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
68.	<b>Wahnbachtalsperrenverband</b> <b>30.11.2023</b>		Im beschriebenen Planungsgebiet sind keine Wasserschutzgebiete des Wahnbachtalsperrenverbandes Siegburg betroffen. Zu Ihrer Information sende ich Ihnen einen Lageplan, in dem die Positionen unserer Trinkwassertransportleitungen dargestellt sind.	Kenntnisnahme		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
69.	<b>Westnetz GmbH</b> <b>Regionalzentrum</b> <b>Westliches Rheinland</b>		Die Überprüfung des v. g. geplanten Landschaftsschutzgebietes ergab, das vorhandene 11-kV-Mittelspannungsanlagen betroffen werden. In der Beigefügten Übersichtskarten im Maßstab 1:24000 sind die vorhandenen Anlagen eingetragen. Die vorhandenen Leitungstrassen dienen	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
	15.12.2023		<p>der öffentlichen Stromversorgung und werden zu diesem Zweck auch weiterhin benötigt.</p> <p>Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass sowohl der Betrieb, Wartung und Instandhaltung der vorhandenen Anlagen weiterhin in der nach Gesetzen und Vorschriften geregelten Form vorgenommen werden müssen.</p> <p>Zur Gewährleistung einer sicheren Energieübertragung sind unter anderem ausreichend bemessene Schutzstreifen notwendig. Die Bemessung dieser Schutzstreifen ergibt sich aus den DIN-VDE-Normen. Die DIN VDE 0210/12.85 definiert die Mindestabstände innerhalb der Freileitung und die Mindestabstände der Freileitung zu baulichen Anlagen, Infrastruktureinrichtungen und zu Bäumen.</p> <p>Wir bitten Sie, die vorhandenen Versorgungsanlagen in Ihre Unterlagen zu übernehmen und den Verordnungstext dahingehend zu ergänzen, dass sowohl der Betrieb (Wartung und Instandhaltung der Leitungen) als auch evtl. neu zu erstellende elektrische Einrichtungen weiterhin in der nach Gesetzen und Vorschriften geregelten Form vorgenommen werden können.</p>	<p>und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p> <p>Dem Vorschlag, die Hochspannungskabel gesondert zeichnerisch darzustellen, sollte nicht gefolgt werden, da lediglich naturschutzbezogene Sachverhalte dargestellt werden. In der Amtlichen Basiskarte, die Grundlage der Plan-darstellung ist, finden sich die Leitungstrassen aber.</p>		
70.	<b>Westnetz GmbH Spezialservice Strom 19.12.2023</b>		<p>Mit unserem Schreiben vom 16.08.2022 haben wir eine Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zur „Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 3 Alfter“ abgegeben. Das vorher genannte Schreiben liegt Ihnen vor und behält auch weiterhin seine Gültigkeit.</p> <p>Wir haben somit keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16.08.2022</u>  <i>Über das Gemeindegebiet Alfter verlaufen die Hochspannungsleitungen 110-kV Alfter-Bonn Nord, 100-kV Anschluss Duisdorf, 110-/380-kV Weißenthurm-Sechtem, 220-/380-kV Sechtem-Alfter, 110-kV Anschluss Duisdorf (Kabel), 110-kV Alfter-Endenich (Kabel). Außerdem berührt der Planbereich die Umspannanlagen Alfter und Witterschlick.</i></p>	Die Stellungnahme vom 16.08.2022 ist bekannt und wurde im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung abgewogen.		<b>X</b>

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p><i>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungssachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</i></p> <p><i>Hochspannungsfreileitungen</i></p> <p><i>Bei Ihren weiteren Planungen bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>1. Die bestehenden Hochspannungsleitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert.</i></p> <p><i>2. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsleitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</i></p> <p><i>3. Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch soweit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Sollten höher wachsende Bäume nachträglich in den Randbereichen der Schutzstreifen bzw. außerhalb der Schutzstreifen angepflanzt werden, besteht die Gefahr, dass durch einen eventuellen Baumbruch Hochspannungsfreileitungen beschädigt werden. Es können demzufolge in solchen Fällen nur Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die in den Endwuchshöhen gestaffelt sind.</i></p> <p><i>Hochspannungskabel</i></p> <p><i>Dem Landschaftsplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><i>• Die Hochspannungskabel werden nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Landschaftsplan dargestellt.</i></li> <li><i>• Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel von insgesamt 5 m (2,5 m beidseitig der Leitungssachse) werden keine größeren Höhenänderungen der bestehenden Gelände- oder Straßenflächen vorgenommen. Einer evtl. Überbauung oder Bepflanzung der Kabeltrassen</i></li> </ul>	<p>Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.</p> <p>Dem Vorschlag, die Hochspannungskabel gesondert zeichnerisch darzustellen, sollte nicht gefolgt werden, da lediglich naturschutzbezogene Sachverhalte dargestellt werden. In der Amtlichen Basiskarte, die Grundlage der Plan-darstellung ist, finden sich die Leitungstrassen aber.</p> <p>Im Sicherheitsbereich der 110-kV-Kabel sollen keine Bepflanzungen durchgeführt werden. Auf die Einhaltung der Mindestabstände wird geachtet.</p>		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p>durch Bauwerke, Bäume oder tiefwurzelnde Sträucher können wir nicht zustimmen, da diese Hochspannungskabel im Störfall tiefbaummäßig jederzeit erreichbar sein müssen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Außerdem bitten wir darauf zu achten, dass Mindestabstände zu den Hochspannungskabeln eingehalten werden (siehe Tab. in Stellungnahme).</li> <li>• Im Textteil des Landschaftsplan wird folgender Hinweis aufgenommen: Vor Beginn von Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel sind durch die ausführenden Baufirmen Planunterlagen über die Lage der 110-kV-Kabel anzufordern. Die Anfrage ist per E-Mail an: <a href="mailto:Stellungnahmen@west-netz.de">Stellungnahmen@west-netz.de</a>, zu richten.</li> </ul>	Der vorgeschlagene Hinweis, dass vor Bauarbeiten in der Nähe der 110-kV-Kabel Planunterlagen unter angegebener E-Mail-Adresse anzufordern sind, sollte nicht im Textteil aufgenommen werden.		
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>
71.			<p>Für die Bereiche des Landschaftsplanes haben wir Bestandsschutz. Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Hochspannungsleitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten. Bei der weiteren Bearbeitung des Landschaftsplanes bzw. den evtl. geplanten landschafts- und naturschutzrechtlichen Maßnahmen machen wir darauf aufmerksam, dass nach § 4 BNatSchG Flächen, die ausschließlich oder überwiegend der Ver- oder Entsorgung dienen - einschließlich der hierfür als schutzbedürftig erklärten Gebiete - und die Flächen, die in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Weiter gehen wir davon aus, dass durch diese Verordnung der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb unserer Energieversorgungsanlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird. Notwendige Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an unseren Anlagen müssen unbehindert durchgeführt werden können, d. h. unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben die mit der ordnungsgemäßen Wartung und mit der Beseitigung von Störungen anfallenden Arbeiten an den Energieversorgungsleitungen, soweit sie für die Aufrechterhaltung einer gesicherten Energieversorgung erforderlich sind.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen an die Westnetz GmbH, Regionalzentrum Westliches Rheinland, weitergeleitet. Von dort erhalten Sie ggf. eine</p>	Die Überwachung, Wartung und regelmäßig wiederkehrende Unterhaltung rechtmäßiger Versorgungsleitungen bleibt von den allgemeinen Verboten im NSG unberührt. Bei LSG und GLB fällt hierunter auch die Instandsetzung. Die Unberührtheit umfasst auch das für die Maßnahmen erforderliche Betreten und Befahren der Flächen sowie sonstige Handlungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den o.g. Aufgaben stehen (z.B. Rückschnitte von Gehölzen, u.ä.). Auch der Bestandsschutz von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen, Nutzungen und Tätigkeiten fällt unter die Unberührtheitsregelungen.		

Lfd. Nr.	Einwender Datum der Einwendung (Eingangsdatum)	Fundstelle im LP (Text / Karte)	Anregungen / Bedenken	Stellungnahme der Verwaltung mit Begründung	Änderung des LP erforderlich?	
					ja	nein
				<b>Beschlussvorschlag</b>		
			<p><i>weitere Stellungnahme bezüglich der Anlagen des Verteilnetzes (Mittel-, Niederspannungs- bzw. Fernmeldenetz).</i></p> <p><i>Drei der genannten Hochspannungsfreileitungen sind für Betriebsspannungen von 110 kV bis 380 kV ausgelegt. Da diese Hochspannungsfreileitungen in diesem Bereich aus heutiger Sicht langfristig mit 110 kV betrieben werden, erfolgte die Zuordnung zum 110-kV-Netz.</i></p> <p><i>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV Netzes.</i></p>			
			<b>Beschlussvorschlag:</b>	<b>Keine Änderung des Entwurfs</b>		<b>X</b>